

Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) Auswertung der Vernehmlassung

A. Allgemeine Bemerkungen

Vorbemerkung: Nachfolgend werden die in den Stellungnahmen gemachten allgemeinen Bemerkungen abgebildet. Soweit Rückmeldungen eindeutig einer Gesetzesbestimmung zugeordnet werden können, sind sie beim betreffenden Gesetzesartikel aufgeführt.

FDP AR:

Die Totalrevision des nun bald 30jährigen Stipendiengesetzes wird begrüsst. Aus- und Weiterbildung sowie eine freie Wahl des Studienorts und der Studienrichtung erachten wir als sehr wichtig. Mit vorliegendem Gesetzesentwurf stellt unser Kanton die Chancengleichheit für Auszubildende sicher und gewährt ihnen einen freien Zugang zur Bildung. Sozio-ökonomische Barrieren werden damit aufgehoben und dieser Gesetzesentwurf geht damit in die richtige Richtung.

Die FDP AR stellt weiter fest, dass nicht zuletzt auch durch den Aufbau und Erfolg der Fachhochschulen die Bildung breiteren Schichten eröffnet und ehemalige Unterschiede zwischen dem dualen und dem akademischen Bildungsweg erfreulicherweise ausgeglichen werden konnten. Vorliegender Gesetzesentwurf trägt dem ebenfalls Rechnung.

Die Erfahrung in den letzten Jahren zeigte, dass die Entscheide der Stipendienkommission ohnehin meist in Präsidialentscheiden mündeten. Deshalb wird die Abschaffung der Stipendienkommission begrüsst.

Der FDP AR fällt auf, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf Einiges noch durch regierungsrätliche Verordnung zu konkretisieren ist. Aus diesem Grund begrüsst es die FDP AR, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Verordnungsentwurf spätestens in der 2. Lesung vorlegt.

SVP Appenzell Ausserrhoden

Bildung ist eine der wichtigsten Ressourcen in unserem Land. Dabei muss auch für finanzschwache Personen der Weg zu einer guten Bildung möglich sein. Die SVP AR ist überzeugt, dass dieses Ziel auch mit rückzahlbaren Darlehen erreicht werden kann.

Wir möchten zudem auf jeden Fall verhindern, dass das duale Bildungssystem durch falsche Anreize aus dem Gleichgewicht gerät. Jede Person soll, nach unserer Meinung, in den Genuss von Bildungsdarlehen kommen, falls diese benötigt und/oder gewünscht werden. Eine Unterscheidung zwischen Erst-, Zweit- und Weiterbildung lehnen wir ab, um Ungerechtigkeiten und Bevorzugungen zu verringern. Für die SVP AR ist es wichtig, dass die berufsbegleitenden Kurse nicht gegenüber der reinen Ausbildungen benachteiligt werden. Es gibt viele Optionen, einen Abschluss zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu machen und die Karriereziele zu erreichen.

Auch später, also nach Aufnahme einer ersten Arbeitsstelle, kann der Wunsch nach einer weiterführenden Ausbildung an den finanziellen Möglichkeiten scheitern. Die



SVP AR ist der Ansicht, dass auch nach einem Ausbildungsunterbruch eine Möglichkeit bestehen soll, ein Darlehen zu erhalten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass junge Berufsleute nach der Lehre ohne Unterbruch und ohne Berufserfahrung über das absolute Minimum in eine weiterführende Bildung wechseln müssen, um eine Ausbildungsunterstützung zu erhalten. Weiterbildungen werden meist mit grosser Sorgfalt und im Hinblick auf mögliche Chancen/Nutzen gewählt. Weiterbildungen sind eine sinnvolle Variante für ein breites Berufswissen. Eine Erweiterung der Ausbildungsunterstützungen mit einem Weiterbildungspassus ist deshalb zu prüfen. Mit einer gezielten Weiterbildung können junge Berufsleute in der Arbeitswelt einen hohen Nutzen erzielen. Somit sollten auch diese Bildungsangebote unterstützt werden.

Parteiunabhängige AR

Der veränderten Bildungslandschaft muss Rechnung getragen werden. Der Anteil an der Wohnbevölkerung mit Abschluss auf der Tertiärstufe ist in Appenzell Ausserrhoden zwischen 2000 und 2013 von 19 auf 27 % angestiegen. Dieser Entwicklung muss mit einem zeitgemässen Stipendiengesetz Rechnung getragen werden.

Damit der Bund Appenzell Ausserrhoden für die Aufwendungen im Stipendienbereich Beiträge ausrichten kann, gilt es, gewisse Bestimmungen des Bundesgesetzes in diese Vorlage einfliessen zu lassen.

Der erläuternde Bericht zum Vernehmlassungsentwurf über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) ist kurz und klar abgefasst, übersichtlich und mit praxisnahen Beispielen verständlich unterlegt.

Wenn die Einschätzung des Departementes zutrifft und mit dem vorliegenden Stipendiengesetz vermehrt Darlehen anstelle von Stipendien ausgerichtet werden, ist dies finanzpolitisch sicherlich zu begrüessen. Ob die eingestellten jährlichen Mehrkosten von Fr. 400'000 bei einem weiteren Anstieg der Ausgebildeten im Tertiärbereich (2000-2013 von 19 auf 27 %) und damit den potentiellen Bezüchern ausreichen, ist aber fraglich.

Es ist ausserdem zu hinterfragen, ob sich Appenzell Ausserrhoden mit dem vorliegenden totalrevidierten Gesetz explizit als bildungs- und familienfreundlicher Kanton positioniert.

SP AR

Das bisherige Stipendiengesetz wurde im Jahre 1988 erlassen. Seither haben sich die politischen Strukturen des Kantons, aber auch das gesellschaftliche und wirtschaftliche Umfeld stark verändert. Die SP Appenzell Ausserrhoden unterstützt es deshalb, dass die Gesetzgebung zu den Ausbildungsbeiträgen grundlegend überdacht und ein neuer zeitgemässer Gesetzesentwurf erarbeitet wurde.

Vorliegender Entwurf nimmt die Entwicklung der letzten Jahre auf und beinhaltet aktuelle Bestimmungen. Allerdings wird er dem heutigen und sich noch verstärkenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umbruch noch zuwenig gerecht.

Die Bestimmungen des Gesetzes sollen ältere, weniger qualifizierte Arbeitnehmende, welche Opfer des wirtschaftlichen Umbruchs werden, gegenüber jüngeren gleichstellen. Dies betrifft im Weiteren insbesondere auch Frauen, die nach einer «Familienpause» wieder in das Erwerbsleben zurückkehren.

Im Zusammenhang mit den gesellschaftlichen Umbrüchen unserer Zeit, wo ganze Berufsfelder völlig umgekrempelt oder überflüssig werden, wüssten wir uns ein engeres Zusammenspiel von Stipendienvergabe und Sozialhilfe. Personen, die durch eine Ausbildung befähigt werden, ins Erwerbsleben einzutreten oder zurückzukehren, kosten die öffentliche Hand weniger als dauerhaft Arbeitslose. Dazu fehlen uns im Gesetz jegliche Anstösse. (s. a. Grundlagenpapier der SKOS: «Stipendien statt Sozialhilfe» Für eine wirksame Unterstützung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, 2011).

Die Abschaffung der Stipendienkommission erachten wir als heikel, weil dadurch die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen in einem reinen Verwaltungsverfahren abgewickelt wird. Wir empfehlen die Beibehaltung der Stipendienkommission mit folgendem, geänderten Auftrag: Beratung der Behörden beim Vollzug des Gesetzes und der Verordnungen und Richtlinien. In der Kommission sollten Wirtschaft, Ausbildungsstätten, staatliche Abnehmer und die Auszubildenden selber vertreten sein.

Gemeindepräsidenten-Konferenz Appenzell A.Rh.:

Generell sind wir der Auffassung, dass es keine Benachteiligung für Aus- und Weiterbildungsbeiträge für jene Personen geben soll, die sich berufsbegleitend fortbilden.

Für Stipendien respektive Darlehen soll eine "Fall zu Fall" Beurteilung" erfolgen, die nicht von einem berufsbegleitenden Einkommen abhängig gemacht wird.

Die Unterstützungsgelder für zielgerichtete Aus- und Weiterbildungen vervielfachen sich in der Wirtschaft innert kurzer Zeit.

In einzelnen Artikeln werden die Begriffe „in der Regel“ und „zumutbar“ erwähnt. Diese Begriffe sind in der Verordnung genauer zu umschreiben.

Gemeinderat Bühler:

Es soll keine Benachteiligung für Aus- und Weiterbildungsbeiträge geben für jene Personen, die sich berufsbegleitend fortbilden. Es soll eine Fall zu Fall-Beurteilung für Stipendien resp. Darlehen erfolgen, die nicht abhängig gemacht werden von einem berufsbegleitenden Einkommen.

Die Unterstützungsgelder für zielgerichtete Aus- und Weiterbildungen vervielfachen sich in der Wirtschaft innert kurzer Zeit.

In einzelnen Artikeln werden die Begriffe „in der Regel“ und „zumutbar“ erwähnt. Diese Begriffe sind in der Verordnung genauer zu umschreiben.

Gemeinderat Gais:

Der Gemeinderat spricht sich grundsätzlich im befürwortenden Sinne für die Totalrevision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge aus und hat zum vorliegenden Entwurf keine Anmerkungen anzubringen.

Gemeinde Heiden:

Seit Jahren gibt es auf gesamtschweizerischer Ebene Bemühungen, die sehr unterschiedlichen kantonalen Stipendiensysteme zu harmonisieren. Im Juni 2009 hat die EDK ein Stipendien-Konkordat vorgelegt. Damit soll die formelle Harmonisierung des Stipendienwesens gewährleistet und die materielle Harmonisierung gefördert



werden. Neben einigen formellen Vorgaben hält das Konkordat zum Ausmass der Leistungen fest, dass ein Beitrag an den finanziellen Bedarf der Person in Ausbildung geleistet werden müsse und der höchste Ansatz mindestens Fr. 12'000 (Sekundarstufe II) bzw. Fr. 16'000 (Tertiärstufe) betragen solle. Der Regierungsrat AR hat per 1. Juli 2013 den Beitritt zum Konkordat beschlossen. Der vorliegende Gesetzesentwurf erfüllt somit die Kriterien des Stipendien-Konkordats.

Gemeinde Schwellbrunn:

Der Kanton Appenzel Ausserrhoden ist der interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat) beigetreten. Der Gemeinderat anerkennt, dass nun die entsprechende Umsetzung im kantonalen Recht zu erfolgen hat. Die Gewährung von Darlehen wird, gegenüber den Stipendien, als zweckmässigere Unterstützungsmassnahme beurteilt. Insbesondere weil Darlehen in der Regel zurückzuzahlen und zu verzinsen sind. Die im erläuternden Bericht beschriebene Gefahr, nach derer Personen bei Gewährung von Darlehen von der Bildung abgehalten würden, kann der Gemeinderat nicht nachvollziehen.

Der Gemeinderat Schwellbrunn lehnt den vorliegenden Entwurf für ein Stipendiengesetz ab. Im Sinne von Eigenverantwortung und Subsidiaritätsprinzip gilt für den Gemeinderat der Grundsatz, dass die Finanzierung von Ausbildungen in erster Linie Sache der Person in Ausbildung und ihrer Eltern ist. Nur wenn deren finanzielle Mittel nicht ausreichen, soll der Kanton Ausbildungsbeiträge leisten. Die Beiträge für Ausbildungen an Hochschulen und in der höheren Berufsbildung sollen, soweit es die interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen zulässt, aus Darlehen bestehen. Der Gemeinderat befürwortet ausdrücklich das „Splitting-System“.

Gemeinde Walzenhausen:

Es soll keine Benachteiligung für Aus- und Weiterbildungsbeiträge geben für jene Personen, die sich berufsbegleitend fortbilden.

Es soll eine Fall zu Fall Beurteilung erfolgen für Stipendien resp. Darlehen, die nicht abhängig gemacht werden von einem berufsbegleitenden Einkommen.

Die Unterstützungsgelder für zielgerichtete Aus- und Weiterbildungen vervielfachen sich in der Wirtschaft innert kurzer Zeit.

In einzelnen Artikeln werden die Begriffe «...in der Regel...» und «...zumutbar...» erwähnt. Diese Begriffe sind in der Verordnung genauer zu umschreiben.

Bauernverband AR:

Der Bauernverband AR begrüsst grundsätzlich die Anpassung an die Vorgaben des Stipendien-Konkordates. Die Bauernfamilien im Kanton Appenzel Ausserrhoden haben einerseits tendenziell eher mehr Kinder als die Appenzeller Durchschnittsfamilie, andererseits sind ihre finanziellen Mittel meist geringer als im Durchschnitt. Deshalb ist für uns ein Stipendiengesetz, welches allen talentierten jungen Berufsleuten und Schülern sowohl eine Erst- als auch eine Zweitausbildung unabhängig von der allenfalls mangelnden Finanzkraft der Eltern ermöglicht, sehr wichtig. Es ist uns bewusst, dass durch dieses Gesetz neue zusätzliche Ausgaben auf unseren Kanton zukommen. Wir erachten jedoch die Ausbildung unserer Jugend als eine der wichtigsten Aufgaben unseres Staatswesens, deshalb sind hier höhere Aufwendungen auch

berechtigt. Zu den einzelnen Artikeln haben wir keine zusätzlichen Bemerkungen.

Frauenzentrale AR:

Eine gute Ausbildung von Frauen und Männern wird nicht nur von Seiten der Wirtschaft gefordert, auch wir als Dachorganisation vieler Frauenorganisationen sind daran interessiert, dass allen möglichst uneingeschränkter Zugang zu Bildung gewährt wird.

Auch wenn das Stipendiengesetz nur auf einen kleinen Teil der Bevölkerung von Appenzell Ausserrhoden Auswirkungen hat, sind wir doch davon überzeugt, dass dieses dazu beiträgt, dass die Rahmenbedingungen für Junge und Familien verbessert werden und so vielleicht auch beim einen oder andern ein Wegzug verhindert werden kann.

Gewerbeverband:

Die Revisionsvorlage führt zwar zu einigen Mehrkosten, welche sich aus Sicht des Gewerbes auszahlen könnten. Bekanntlich ist der Produktionsfaktor Wissen eine wichtige Voraussetzung für Wachstum und Wohlstand.

Industrieverein:

Die Revisionsvorlage führt zwar zu einigen Mehrkosten, welche sich aus Sicht des Gewerbes auszahlen könnten. Bekanntlich ist der Produktionsfaktor Wissen eine wichtige Voraussetzung für Wachstum und Wohlstand.

B. Verzicht auf eine Stellungnahme

Mit einer schriftlichen Rückmeldung auf eine Stellungnahme verzichtet haben

- die Gemeinde Herisau,
- die Gemeinde Reute und
- die evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell.

Von den folgenden Vernehmlassungsadressaten ist keine Rückmeldung eingegangen:

- CVP AR
- EVP AR
- Grünes Appenzellerland (GRAL)



- Jungfreisinnige Ausserrhoden (JFAR)
- Junge SVP Appenzell AR (JSVP AR)
- JUSO Appenzellerland
- Gemeinde Speicher
- Gemeinde Rehetobel
- Gewerkschaftsbund Appenzell Ausserrhoden
- Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell
- Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden

C. Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
<p><i>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat 16.2.2016</i></p> <p>Art. 1 Grundsatz</p> <p><i>1 Der Kanton gewährt Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien und Darlehen, wenn die finanziellen Verhältnisse der Person in Ausbildung, ihrer Eltern oder anderer gesetzlich Verpflichteter nicht ausreichen.</i></p>		
<p>Abs. 1</p>	<p>Parteiunabhängige AR:</p> <p>Inwieweit werden Konkubinatsverhältnisse, eheähnliche Partnerschaften und eingetragene Partnerschaften dabei berücksichtigt?</p> <p>Der Artikel ist gemäss Interkantonaler Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 entweder zu ergänzen mit „oder die entsprechenden Leistungen anderer Dritter“, oder Art. 3 der Vereinbarung im Wortlaut zu übernehmen.</p>	<p>Die fremdleistungspflichtigen Personen werden in Art. 13 abschliessend aufgeführt. Personen in eingetragener Partnerschaft sind ausdrücklich genannt (Art. 13 Abs. 2 lit. c). Das Konkubinats- und / oder die eheähnliche Partnerschaft hingegen sind bewusst nicht aufgeführt, die betreffenden Personen sind nicht fremdleistungspflichtig.</p>

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
Abs. 1	SP AR: Ausschliesslich Stipendien sollen noch zur Anwendung kommen. Die Begründung liefert der letzte Punkt von ‚Grundsätzliches‘. Der Satz ist nach Stipendien zu streichen, denn die Präzisierung erfolgt im Artikel 10 und hat im Grundsatzartikel nichts verloren.	Die Deckung des finanziellen Bedarfs der Personen in Ausbildung ist primär Sache der Eltern, der Person in Ausbildung und weiterer Leistungspflichtiger. Soweit ein Anspruch besteht und der Kanton subsidiär Ausbildungsbeiträge gewährt, gilt heute ein Mischsystem von Stipendien und ergänzenden Darlehen. Dies hat sich bewährt. Die vorgeschlagene ausschliessliche Ausrichtung von Stipendien geht zu weit und wird aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses nicht als mehrheitsfähig beurteilt.
Abs. 1	SVP AR: Der Regelfall soll ein Darlehen sein	Das Stipendien-Konkordat verpflichtet die Kantone, auf der Sekundarstufe II den Höchstansatz für Stipendien bei mindestens Fr. 12'000 festzulegen (Art. 15 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 15 Abs. 4 Stipendien-Konkordat). Auf der Tertiärstufe muss der Höchstansatz für Stipendien mindestens Fr. 16'000 pro Person und Jahr betragen, sofern von der Möglichkeit des Splittings Gebrauch gemacht wird, sind es mindestens Fr. 10'667 (d.h. 2/3 von Fr. 16'000, vgl. Art. 15 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 15 Abs. 4 Stipendien-Konkordat).
<i>Entscheid Regierungsrat nach Kenntnisnahme der Vernehmlassungsauswertung: Keine Anpassung an Artikel 1 (Grundsatz)</i>		
<p>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat 16.2.2016</p> <p>Art. 2 Zweck</p> <p>1 Ausbildungsbeiträge sollen den Zugang zur Bildung erleichtern, die Chancengleichheit fördern und die Existenzsicherung während der Ausbildung unterstützen.</p> <p>2 Bei der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen soll die freie Wahl der Ausbildung und der Ausbildungsstätte gewährleistet werden.</p>		
Abs. 1	SP AR: Antrag neue Formulierung: Ausbildungsbeiträge sollen <i>einen Beitrag zur Umsetzung des Rechts auf Bildung leisten</i> , die Chancengleichheit fördern und die Existenzsicherung während der Ausbildung <i>ermöglichen</i> .	Der Wortlaut von Absatz 1 entspricht demjenigen des Stipendien-Konkordats (vgl. Art. 2). Soweit sinnvoll und möglich, werden im Stipendiengesetz Formulierungen und Begriffe des Stipendien-Konkordats übernommen.

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
Abs. 2	Parteiunabhängige AR: Korrektur im Kommentar und damit in der Auslegung: Der Kommentar im Bericht bzw. das Vorhaben, dass angemessene Abzüge bei der Wahl der nicht kostengünstigsten Variante gemacht werden können, wird begrüsst. Die Kann-Formulierung muss aus unserer Sicht aber unbedingt eliminiert werden, da sonst allen Begehrlichkeiten Tür und Tor geöffnet sind.	Der Wortlaut von Absatz 2 entspricht demjenigen des Stipendien-Konkordats (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. d). Soweit sinnvoll und möglich, werden im Stipendiengesetz Formulierungen und Begriffe des Stipendien-Konkordats übernommen.
Abs. 2	SVP AR: Zusatz: «Inländische Bildungseinrichtungen sind zu bevorzugen.»	Nach dem Stipendien-Konkordat soll die freie Wahl der Ausbildung und der Ausbildungsstätte gewährleistet werden. Weiter wird ausdrücklich das Wirkungsziel der Förderung der Mobilität im Konkordat genannt (Art. 2 Abs. 1 lit. e). Eine Bestimmung, wonach inländische Bildungseinrichtungen zu bevorzugen sind, wäre nicht mit dem Stipendien-Konkordat vereinbar. Das Anliegen ist aber insoweit berücksichtigt, als Ausbildungsbeiträge gekürzt werden können, wenn die frei gewählte Ausbildung nicht die kostengünstigste ist (Art. 5 Abs. 5).
<i>Entscheidung Regierungsrat nach Kenntnisnahme der Vernehmlassungsauswertung: Keine Anpassung an Artikel 2 (Zweck)</i>		
<p>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat 16.2.2016</p> <p>Art. 3 Begriffe</p> <p>1 Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und in der Regel nicht zurückzuzahlen sind.</p> <p>2 Darlehen sind einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und in der Regel zurückzuzahlen und zu verzinsen sind.</p>		
Abs. 2	SP AR: Absatz 2 ist zu streichen. Alle Arten von Aus- und Weiterbildungsbeiträgen sollen in Form von Stipendien und nicht als Darlehen gewährt werden.	Das Mischsystem von Stipendien und Darlehen hat sich bewährt. Die vorgeschlagene ausschliessliche Ausrichtung von Stipendien geht zu weit und wird aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses nicht als mehrheitsfähig beurteilt. Weiterführende Bemerkungen werden bei Artikel 1 Absatz 1 gemacht.

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
Abs. 2	<p>Parteiunabhängige AR: Die Begriffe sind verständlich erklärt. Bereits an dieser Stelle stellen wir die Fragen zur erwähnten Verzinsung: Wie hoch fällt eine Verzinsung bei Darlehen aus? An welchen Marktwerten wird diese angebunden? Die versprochene Verordnung auf die 2. Lesung muss vorliegen, um diesen Artikel abschliessend beurteilen zu können.</p>	<p>Es ist vorgesehen, dass der departementale Vorentwurf der Stipendienverordnung den Mitgliedern des Kantonsrats auf die zweite Lesung zur Kenntnis gebracht wird. Das Departement beabsichtigt, dem Regierungsrat als Referenzgrösse den BVG-Mindestzinssatz (aktuell: 1,25 Prozent) vorzuschlagen, verbunden mit einem Zinsdach von 5 Prozent.</p>
Abs. 2	<p>SVP AR / Gemeindepräsidienkonferenz / Gemeinde Bühler Textpassage «...und zu verzinsen...» streichen.</p>	<p>Die primäre Leistungspflicht liegt nach wie vor bei den Eltern, bei der Person in Ausbildung und bei weiteren Beitragspflichtigen (Subsidiaritätsgrundsatz). Der Verzicht auf eine Verzinsung der Darlehen setzt ein falsches Zeichen. Anstelle der Privatinitiative würde vermehrt das billig zur Verfügung gestellte staatliche Geld eingesetzt.</p>
<p><i>Entscheid Regierungsrat nach Kenntnisnahme der Vernehmlassungsauswertung: Keine Anpassung an Artikel 3 (Begriffe)</i></p>		
<p>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat 16.2.2016 2. Abschnitt: Beitragsberechtigung Art. 4 Grundsatz <i>1 Anspruch auf Ausbildungsbeiträge hat, wer</i> <i>a) nach der interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen zu den beitragsberechtigten Personen¹ gehört und im Kanton stipendienrechtlichen Wohnsitz² hat,</i> <i>b) im Sinne dieses Gesetzes eine beitragsberechtigende Ausbildung absolviert und</i> <i>c) einen finanziellen Bedarf nachweist.</i></p>		
Abs. 1	<p>FDP AR Redaktionelle Anmerkung: Fussnote ist nicht am richtigen Ort.</p>	<p>Der Hinweis ist zutreffend, die erste Fussnote lautet: «Art. 5 der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen, abgekürzt Stipendien-Konkordat (bGS 415.20)»</p>

¹ abgekürzt Stipendien-Konkordat (bGS 415.20), vgl. Art. 5

² Art. 6 Stipendien-Konkordat (bGS 415.20)

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
<p><i>Entscheid Regierungsrat nach Kenntnisnahme der Vernehmlassungsauswertung: Keine materielle Anpassung an Art. 4 (Begriffe). Die erste Fussnote wird angepasst.</i></p>		
<p>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat 16.2.2016 Art. 5 Beitragsberechtigte Ausbildungen 1 <i>Ausbildungsbeiträge werden gewährt für Erst- und Zweitausbildungen, die zu einem anerkannten Abschluss auf folgenden Ausbildungsstufen führen:</i> a) <i>Sekundarstufe II (Brückenangebote, berufliche Grundbildung und Mittelschulen) sowie Passerellen;</i> b) <i>Hochschulen;</i> c) <i>höhere Berufsbildung.</i> 2 <i>Die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen setzt voraus, dass die Aufnahme- oder Promotionsbedingungen erfüllt werden.</i> 3 <i>Keine Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet für Ausbildungen, die nach einer Zweitausbildung absolviert werden, sowie für Weiterbildungen.</i> 4 <i>Ausbildungen im Ausland sind beitragsberechtigt, wenn sie entsprechenden Ausbildungen in der Schweiz gleichwertig sind.</i> 5 <i>Ist die frei gewählte Ausbildung nicht die kostengünstigste, können Ausbildungsbeiträge angemessen gekürzt werden. Dabei sind mindestens jene anrechenbaren persönlichen Kosten zu berücksichtigen, die auch bei der kostengünstigsten Lösung anfallen würden.</i></p>		
<p>Abs. 1</p>	<p>FDP AR Wir regen an zu prüfen, ob wir grundsätzlich auch Zweitausbildungen finanzieren möchten. Diesbezüglich ist eine genaue Definition der Begriffe Erst- und Zweitausbildung unerlässlich (vgl. auch Art. 6).</p>	<p>Die Begriffe Erst- und Zweitausbildung kommen in mehreren Rechtsgebieten vor und werden nicht einheitlich verwendet. Im Stipendienrecht beginnt die Erstausbildung nach Abschluss der obligatorischen Schule und kann mehrere weiterführende Teilausbildungen umfassen. Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gymnasium → Universität (Bachelor Betriebswirtschaft) → Universität (Master Betriebswirtschaft) → Doktorat (Economics and Finance) b. Berufliche Grundbildung (Maurer/in EFZ) → Höhere Fachprüfung (Baumeister/in) <p>Eine Zweitausbildung liegt vor, soweit eine Ausbildung nicht auf einem Abschluss der Erstausbildung aufbaut. In den oben genannten Beispielen liegt eine Zweitausbildung vor, wenn eine der folgenden Ausbildungen absolviert wird</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine zweite Mittelschulausbildung (z.B. eine

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
		<p>Fachmittelschule), eine zweite Bachelor- oder Masterausbildung (z.B. Rechtswissenschaft) oder ein zweites Doktorat (z.B. Rechtswissenschaft);</p> <p>b. eine weitere berufliche Grundbildung (z.B. als Zimmermann/Zimmerin EFZ) oder eine zweite höhere Fachprüfung (z.B. Bauleiterin / Bauleiter Hochbau)</p> <p>Das Stipendien-Konkordat würde es an sich zulassen, dass für Zweitausbildungen keine Ausbildungsbeiträge ausgerichtet werden (vgl. Art. 10 Abs. 2). Der Trend hin zum «lebenslangen Lernen in der Wissensgesellschaft» erfordert Flexibilität. Es wäre nicht richtig, wenn in der Zweitausbildung überhaupt keine Ausbildungsbeiträge mehr ausgerichtet werden könnten. Mit der Beschränkung, dass in der Zweitausbildung lediglich Darlehen ausgerichtet werden können (Artikel 7 Absatz 3), wird ein pragmatischer und zukunftsgerichteter Mittelweg beschritten.</p>
Abs. 2	<p>Parteiunabhängige AR: Frage: Ein Repetent wiederholt ein Semester oder muss eine Prüfung am Schluss der Ausbildung ohne Schulbesuch wiederholen. Erhält er dafür Stipendien?</p>	<p>Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erhält der Repetent, der in einer mehrjährigen Ausbildung ein Semester wegen einer ungenügenden Prüfung wiederholt, auf der «Ehrenrunde» Stipendien (vgl. Artikel 8 Absatz 1 → maximale Verlängerung der Dauer der Beitragsberechtigung um zwei Semester über die ordentliche Ausbildungsdauer hinaus).</p> <p>Bei einer Prüfungswiederholung ohne Schulbesuch im betreffenden Semester hingegen werden keine Stipendien ausgerichtet.</p>

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
Abs. 3	<p>SP AR: Die Begriffe Weiter- und Zweitausbildung sollen konkretisiert werden. Eine Weiter- oder eine Drittausbildung kann volkswirtschaftlich wie sozial durchaus Sinn machen.</p>	<p>Das Stipendien-Konkordat würde es an sich zulassen, für Weiterbildungen und Drittausbildungen Ausbildungsbeiträge auszurichten (vgl. Art. 10 Abs. 2). Davon soll aber abgesehen werden. Hinter dieser Schranke steht die gesetzgeberische Erwartung, dass die betreffenden Personen aufgrund der bereits absolvierten Erstausbildung in die Lage versetzt wurden, weitere Ausbildungen selber zu finanzieren.</p>
Abs. 3	<p>SVP AR: Keine Schlechterstellung von Zweitausbildungen resp. Weiterbildungen. Insbesondere ein Unterbruch in der Ausbildung, um Berufserfahrung zu erlangen, soll nicht schlechter gestellt werden.</p>	<p>Eine Zweitausbildung liegt vor, wenn eine Person nach einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung auf der gleichen Ausbildungsstufe eine weitere Ausbildung absolviert. Ein Beispiel: Eine Person in Ausbildung schliesst nach der beruflichen Grundbildung als Maurer/in die höhere Fachprüfung als Baumeister/in erfolgreich ab. Beide Ausbildungen erfolgen im Rahmen der Erstausbildung. Sobald diese Person eine zweite höhere Fachprüfung absolviert (z.B. Bauleiterin / Bauleiter Hochbau), liegt eine Zweitausbildung vor.</p> <p>Die Schlechterstellung der Zweitausbildung (Beschränkung auf Darlehen) und der Weiterbildung (überhaupt keine Ausbildungsbeiträge) ist sachgemäss und verantwortbar. Dahinter steht die gesetzgeberische Erwartung, dass die betreffenden Personen aufgrund der absolvierten Erstausbildung in die Lage versetzt wurden, selber für weitere Ausbildungskosten aufzukommen.</p>

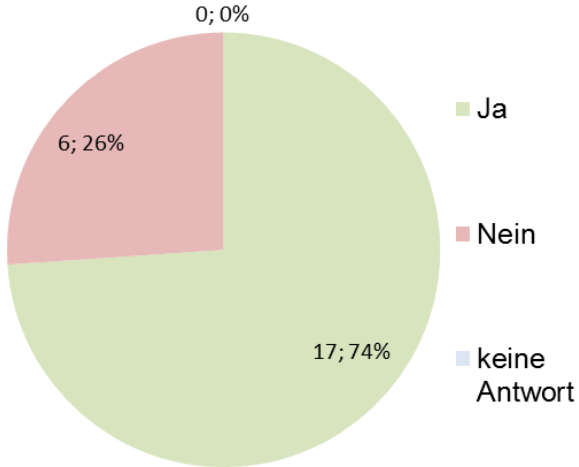
Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
Abs. 4	<p>FDP AR: Es stellt sich die Frage, was genau mit Absatz 4 gemeint ist und was dieser Absatz bezwecken will.</p>	<p>Nicht jede im Ausland angebotene Ausbildung ist beitragsberechtigt. Voraussetzung ist, dass sie der entsprechenden Ausbildung in der Schweiz gleichwertig ist. Würde beispielsweise an einer privaten kalifornischen Hochschule ein «Master in Windsurfing» angeboten, bestünde mangels einer gleichwertigen anerkannten Ausbildung in der Schweiz keine Beitragsberechtigung.</p>
Abs. 4	<p>SVP AR: Antrag: Textpassage «... gleichwertig ...» durch «...nicht angeboten...» ersetzen</p>	<p>Aus zwei Gründen würde es zu weit gehen, wenn bei ausländischen Bildungsgängen eine Beitragsberechtigung nur dann bestehen würde, wenn eine Ausbildung in der Schweiz gar nicht angeboten würde. Erstens würde bei sämtlichen Mobilitäts- oder Auslandsemestern die Beitragsberechtigung entfallen, was zu weit führen würde. Zweitens ist nach dem Stipendien-Konkordat die freie Wahl der Ausbildung und der Ausbildungsstätte gewährleistet. Zudem wird ausdrücklich das Wirkungsziel der Förderung der Mobilität im Konkordat genannt (Art. 2 Abs. 1 lit. e).</p>
Abs. 5	<p>FDP AR: Es stellt sich die Frage, wie dieser Absatz in Bezug auf die pädagogische Maturitätsschule Kreuzlingen zu verstehen und anwendbar ist.</p>	<p>Die Frage ist nach Massgabe der Verordnung des Regierungsrats im Vollzug zu klären. An dieser Stelle können lediglich folgende Hinweise gemacht werden. Einerseits fallen beim Besuch der pädagogischen Maturitätsschule Kreuzlingen im Vergleich zu einer Mittelschulausbildung an der Kantonsschule Trogen höhere Kosten für den öffentlichen Verkehr und allenfalls auch für auswärtiges Wohnen an. Vor diesem Hintergrund ist eine Kürzung des Ausbildungsbeitrags möglich. Andererseits ist der Schulbeitrag an den Kanton Thurgau für den Besuch der pädagogischen Maturitätsschule kostengünstig, denn er liegt unter den Vollkosten einer Mittelschulausbildung an der Kantonsschule Trogen.</p>

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
Abs. 5	<p>Parteiunabhängige AR: Siehe auch unsere Bemerkungen und Kommentar zu Art. 2, Abs. 2. Dieser beschreibt explizit die Möglichkeit einer Beitragskürzung – aber wiederum wird die Möglichkeit als Kann-Formulierung dargestellt und ist damit zu wenig bindend. Auf «...angemessen...» soll verzichtet werden, da dies nichtssagend, überflüssig ist.</p>	<p>Der Wortlaut von Absatz 5 lehnt sich eng an denjenigen des Stipendien-Konkordats an. Dort wird in Art. 14 Abs. 3 wörtlich geregelt: «Ist die frei gewählte anerkannte Ausbildung nicht die kostengünstigste, kann ein angemessener Abzug gemacht werden. Dabei sind aber mindestens jene persönlichen Kosten zu berücksichtigen, die auch bei der kostengünstigsten Lösung anfallen würden.»</p>
Abs. 5	<p>SVP AR: «...sollen...» anstelle von «... können...» Textpassage «...angemessen...» streichen. Bemerkung: Der Absatz widerspricht Art. 2 Abs. 2 da die finanzielle Situation unter Umständen die freie Wahl einschränkt.</p>	<p>Eine Abweichung vom oben zitierten Satz des Stipendien-Konkordats ist nicht zielführend. Mit dem Wort «angemessen» gibt das Gesetz für den Verordnungsgeber und den Vollzug zweierlei vor. Erstens beinhaltet es die Anweisung, dass ein allfälliger Abzug verhältnismässig sein muss. Zweitens zeigt das Wort an, dass das Gesetz Ermessensentscheide im Einzelfall zulässt. Würde das Wort «angemessen» gestrichen, müsste die offene Gesetzesbestimmung in der Verordnung konkretisiert werden. Es würde reichen, dort eine Formulierung mit «...angemessen...» wieder aufzunehmen.</p>
Abs. 5	<p>Gemeinde Wolfhalden: Im Falle von Mehrkosten durch auslandbedingte Studienaufenthalte sollen die Mehrkosten vollumfänglich abgezogen werden und nicht, wie offenbar vorgesehen, nur ein „angemessener Abzug“ vorgenommen werden.</p>	
<p><i>Entscheid Regierungsrat nach Kenntnisnahme der Vernehmlassungsauswertung: Keine materielle Anpassung an Art. 5 (Beitragsberechtigte Ausbildungen). Im Erläuternden Bericht werden die Begriffe der Erst- und Zweitausbildung anhand von anschaulichen Beispielen fassbar gemacht.</i></p>		
<p>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat 16.2.2016 Art. 6 Erst- und Zweitausbildung 1 Die Erstausbildung beginnt nach Abschluss der obligatorischen Schule und kann im weiteren Verlauf mehrere aufeinander aufbauende beitragsberechtigte Ausbildungen umfassen. 2 Eine Zweitausbildung beginnt, sobald eine Ausbildung nicht auf dem zuletzt erworbenen Abschluss der Erstausbildung aufbaut.</p>		

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
Abs. 1	<p>FDP AR: Diese Bestimmung führte intern zu grossen Diskussionen darüber, was nun Erst- und Zweitausbildungen sind. Beispielsweise ist zu klären, ob der Bachelor in Betriebswissenschaft eine Erstausbildung darstellt und ob dies bei einem Bachelor in Rechtswissenschaft auch der Fall ist. Hier besteht offensichtlich ein Klärungsbedarf.</p>	<p>Die Erstausbildung beginnt nach Abschluss der obligatorischen Schule und kann mehrere bildungssystematisch aufeinander aufbauende Teilausbildungen umfassen. Eine Zweitausbildung beginnt, sobald eine Ausbildung nicht auf dem zuletzt erworbenen Abschluss der Erstausbildung aufbaut. Weiter oben werden in den Bemerkungen zu Art. 5 Beispiele gemacht. Das Anliegen wird aufgenommen, die Bestimmung wird präzisiert.</p>
Abs. 1	<p>Parteiunabhängige AR: Der Kommentar erklärt die stufenweise Aneinanderreihung der Ausbildungen. Die Frage muss hier präzisierend gestellt werden, wie es sich mit der Zeitfolge verhält – auch wenn von keiner unmittelbaren Aneinanderreihung gesprochen wird. Beispiel: Angenommen, jemand arbeitet mehrere Jahre nach der Grundbildung zur Fachangestellten Gesundheit auf dem erlernten Beruf. Weiter folgt eine mehrjährige, z.B. 10-jährige Familienpause, und erst dann soll nach vielen Jahren Abstand nach dem Lehrabschluss die Höhere Fachschule oder das Fachhochschulstudium zum Wiedereinstieg in die Berufstätigkeit absolviert werden. Stipendienberechtigung sinnvoll? Wir regen deshalb trotzdem eine zeitliche Klärung an.</p>	<p>In zeitlicher Hinsicht müssen die Teilausbildungen nicht unmittelbar aneinandergereiht werden. Im genannten Beispiel liegt eine Erstausbildung vor, auch wenn zwischen den Ausbildungen ein mehrjähriger Unterbruch liegt. Sofern die finanziellen Verhältnisse der Person in Ausbildung, ihrer Eltern oder anderer gesetzlich Verpflichteter nicht ausreichen und die Ausbildung an der Höheren Fachschule oder an der Fachhochschule vor dem 40. Altersjahr begonnen wird, können Stipendien und Darlehen ausgerichtet werden. Wird die Ausbildung erst nach dem 40. Altersjahr begonnen, wird der Ausbildungsbeitrag grundsätzlich als Darlehen ausgerichtet. Eine Ausnahme wäre dann nur soweit möglich, als der Regierungsrat in der Verordnung Ausnahmen festlegt.</p>
Abs. 1	<p>SVP AR: Bemerkung: Auch nach einem Unterbruch soll die Möglichkeit eines Darlehens bestehen</p>	<p>Das Anliegen wird aufgenommen, im Erläuternden Bericht werden entsprechende Ausführungen gemacht.</p>

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
<p><i>Entscheid Regierungsrat nach Kenntnisnahme der Vernehmlassungsauswertung: Redaktionelle Anpassung von Art. 6 zur besseren Verständlichkeit:</i></p> <p>«1 Die Erstausbildung umfasst die erste formale und anerkannte Ausbildung nach der obligatorischen Schule sowie weiterführende Ausbildungen. 2 Eine Zweitausbildung liegt vor, soweit eine Ausbildung nicht auf einem in der Erstausbildung erworbenen Abschluss aufbaut.»</p> <p><i>Im Erläuternden Bericht werden die Begriffe der Erst- und Zweitausbildung anhand von anschaulichen Beispielen fassbar gemacht. Zudem ist darzulegen, dass Teilausbildungen im Rahmen der Erstausbildung in zeitlicher Hinsicht nicht unmittelbar aneinandergereiht werden müssen.</i></p>		
<p><i>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat 16.2.2016</i></p> <p>Art. 7 Form der Beitragsgewährung</p> <p><i>1 Ausbildungsbeiträge für die Erstausbildung werden als Stipendien ausgerichtet. Für die Erstausbildung an Hochschulen und in der höheren Berufsbildung können ergänzend Darlehen gewährt werden; für Doktoratsausbildungen werden Darlehen, aber keine Stipendien gewährt.</i></p> <p><i>2 Wird die Erstausbildung oder ein Teil davon nach dem 40. Lebensjahr begonnen, wird der Ausbildungsbeitrag grundsätzlich als Darlehen ausgerichtet. Der Regierungsrat kann Ausnahmen festlegen.</i></p> <p><i>3 Ausbildungsbeiträge für die Zweitausbildung werden ausschliesslich als Darlehen gewährt.</i></p>		
<p>Abs. 1 bis 3</p>	<p>SVP AR:</p> <p>Auf Stipendien ist zu verzichten und nur noch mit rückzahlbaren Ausbildungsdarlehen zu operieren. Die Darlehen sollen jedoch zinslos gewährt werden. Minderkosten sind dabei nur ein Aspekt. Vielmehr geht es uns dabei um die oben erwähnten Möglichkeiten, Chancengleichheit im Bereich der Erst-, Zweit- und Weiterausbildung zu wahren und die bürokratischen Hürden abzubauen. Ein möglicher Ansatz wäre dabei folgender: Der Kanton AR verzichtet auf Stipendien und führt flächendeckende Ausbildungsdarlehen ein. Diese sollen unabhängig von der finanziellen Situation und der gewählten Erst-, Zweit- oder Weiterausbildung der Antragssteller bis zum 35 Lebensjahr gewährt werden. Die zinsfreien Darlehen müssen spätestens 5 Jahre nach Abschluss resp. 8 Jahre nach Gewährung zurückgezahlt werden. Ist der Wohnsitz und somit die Steuerpflicht nicht mehr im Kanton AR gegeben, wird das Darlehen innert 6 Monaten fällig.</p> <p>Begründung: Wir befinden uns in einem Spannungsfeld zwischen den</p>	<p>Nach dem Beitritt zum Stipendien-Konkordat ist ein Verzicht auf Stipendien im Ausserrhoder Stipendengesetz rechtlich nicht möglich. Das Stipendien-Konkordat verpflichtet beigetretene Kantone, auf der Sekundarstufe II den Höchstansatz für Stipendien bei mindestens Fr. 12'000 festzulegen (Art. 15 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 15 Abs. 4 Stipendien-Konkordat). Auf der Tertiärstufe muss der Höchstansatz für Stipendien mindestens Fr. 16'000 pro Person und Jahr betragen. Sofern von der Möglichkeit des Splittings Gebrauch gemacht wird, sind es mindestens Fr. 10'667 (Art. 15 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 15 Abs. 4 Stipendien-Konkordat).</p> <p>Ein Ausspielen von Erst-, Zweit- oder Weiterausbildung findet nicht statt. Im Rahmen der Erstausbildung werden sämtliche Teilausbildungen gleich behandelt (z.B. berufliche Grundbildung → Berufsmaturitätsausbildung nach der Lehre →</p>

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
	<p>verschiedenen Ausbildungsstufen und dem zeitlichen Rahmen. Wir wünschen uns aber, dass die individuell gewählten Modelle und/oder der zeitliche Horizont nicht gegeneinander ausgespielt werden und so eine echte Chancengleichheit gewährt wird. Wir sehen zudem eine Verschlankung des Systems und durch „Darlehen statt Stipendien“ eine finanzielle Minderbelastung der Kantonsfinanzen. Durch den Passus beim Wohnsitzwechsel möchten wir den Effekt der Abwanderung minimieren resp. diesen unmittelbar nach Beendigung der Ausbildung unattraktiv machen.</p>	<p>Fachhochschule). Die Schlechterstellung der Zweitausbildung (Beschränkung auf Darlehen) und der Weiterbildung (überhaupt keine Ausbildungsbeiträge) ist sachgemäss und verantwortbar. Dahinter steht die gesetzgeberische Erwartung, dass die betreffenden Personen aufgrund der bereits absolvierten Erstausbildung in die Lage versetzt wurden, selber für weitere Ausbildungskosten aufzukommen.</p>

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
1. Vernehmlassungsfrage: Sind Sie einverstanden, dass in der Erstausbildung eine Alterslimite (40 Jahre) für die Ausrichtung von Stipendien eingeführt wird?		
Antwort «ja»	Antwort «nein»	«keine Antwort»
EDU Appenzellerland	SP AR	
Parteiunabhängige AR	Gemeinde Heiden	
FDP AR	Gemeinde Urnäsch	
Gemeinde Bühler	Gemeinde Schönengrund	
Gemeinde Gais	Gemeinde Schwellbrunn*	
Gemeinde Grub	Gemeinde Waldstatt	
Gemeinde Hundwil		
Gemeinde Lutzenberg		
Gemeinde Stein		
Gemeinde Teufen		
Gemeinde Trogen		
Gemeinde Wolfhalden		
Bauernverband		
Frauenzentrale		
Gewerbeverband		
Industrieverein		
Kommission Bildung, Sport und Jugend Heiden		
		
* Kein Fragebogen ausgefüllt, die Positionierung ergibt sich aus dem Text der Stellungnahme		

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
Abs. 2	<p>SP AR:</p> <p>Die Alterslimite für die Erstausbildung wird abgelehnt. Der wirtschaftliche Umbruch führt zunehmend zu Menschen, die unfreiwillig zu einem «Berufswechsel» gezwungen sind. Zudem erschwert die Alterslimite Wiedereinsteigenden nach einer Familienphase, wieder im Erwerbsleben Fuss zu fassen. Hier ab 40 nur noch Darlehen zu gewähren, wird oft dazu führen, dass auf dringend nötige Erstausbildungen (oder weitere Schritte zu einer verbesserten Qualifizierung einer ursprünglichen Erstausbildung) aus finanziellen Überlegungen verzichtet wird. Die Alterslimite ist kurzfristig und wird zu höheren Sozialkosten führen. Eine Alterslimite ist kein taugliches Mittel zur Kostensteuerung. Wenn, dann sollen inhaltlich qualitative oder bezüglich bisherigen Ausbildungen quantitative Kriterien zur Unterscheidung zwischen der Gewährung von Stipendien oder Darlehen gesetzt werden. Es soll entsprechend der persönlichen Situation von Antragstellenden entschieden werden, ob ein Stipendium oder ein Darlehen gewährt werden soll.</p> <p>Artikel 7 Absatz 2 und 3: Der zweite Satz von Absatz 1 und die Absätze 2 und 3 sind gemäss unserer Forderung, keine Darlehen sondern ausschliesslich Stipendien zu gewähren, ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Die Meinungen hinsichtlich der Einführung einer allfälligen Alterslimite resp. der konkreten Höhe liegen weit auseinander. Die Vernehmlassungsteilnehmenden sind grossmehrheitlich mit der Alterslimite von 40 Jahren einverstanden.</p> <p>Der Vernehmlassungsentwurf lässt dem Regierungsrat die Möglichkeit offen, in der Verordnung Ausnahmen von der Alterslimite festzulegen. Eine solche wäre beispielsweise für Personen möglich, die nach einer Phase mit Familienarbeit wieder in die Ausbildung einsteigen. Dabei könnte die Stipendienberechtigung allenfalls auf Personen beschränkt werden, welche keinen Abschluss auf der Sekundarstufe II erworben haben. Die Frage allfälliger Ausnahmen ist im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung zu klären.</p> <p>Bei der Festlegung der Stipendienberechtigung kann nicht nur auf die persönliche Situation abgestellt werden. Es ist auch die volkswirtschaftliche Sicht von Bedeutung. Je älter eine Person beim Ausbildungsbeginn ist, desto geringer ist der volkswirtschaftliche Nutzen, welcher aus der nachfolgenden Erwerbstätigkeit resultiert.</p>
Abs. 2	<p>Gemeinde Heiden:</p> <p>Oberstes Ziel jeglicher Ausbildungsförderung ist es, möglichst allen Menschen ungeachtet ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihres sozialen Status und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung zu ermöglichen. Im Sinne des «Lebenslangen Lernens» ist eine Alterslimite nicht sinnvoll.</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
Abs. 2	Gemeinde Lutzenberg: Wir sind damit einverstanden, dass für die Erstausbildung die Stipendien eine Alterslimite von 40 Jahren eingeführt wird. Es liegt für alle im Bereich des Möglichen, eine Erstausbildung vor dem Erreichen des 40. Altersjahres zu absolvieren.	
Abs. 2	EDU: Bei der Erstausbildung soll eine Alterslimite bei 30 Jahren für die Ausrichtung von Stipendien eingeführt werden.	Die Meinungen hinsichtlich der Einführung einer allfälligen Alterslimite resp. der konkreten Höhe liegen weit auseinander. Die Vernehmlassungsteilnehmenden sind grossmehrheitlich mit der Alterslimite von 40 Jahren einverstanden.
Abs. 2	Gemeinden Schwellbrunn und Waldstatt: Die Vorgabe im Stipendien-Konkordat verlangt mindestens 35 Jahre. Allgemein wird auf dieses Konkordat verwiesen. Es gibt keinen Grund für eine Abweichung in unserem Kanton. In Härtefällen sind ja Ausnahmen wie beschrieben möglich.	Aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen ist zu erwarten, dass zunehmend Personen nach dem 35. Altersjahr Ausbildungen absolvieren werden. Einer der Gründe dürfte sein, dass die Erstausbildung durch eine Phase mit Familien- und Erziehungsarbeit unterbrochen wird. Appenzell Ausserrhoden als familienfreundlicher Kanton soll nicht den Mindeststandard verankern.
Abs. 2	Bauernverband: Wir sind damit einverstanden, sehen die Alterslimite für Stipendien aber eher bei 30 oder 35 Jahren.	
Abs. 2	Frauenzentrale AR: Wir befürworten insbesondere, dass die Alterslimite für Stipendien im Gesetz auf 40 Jahre festgelegt wird, dies kommt Frauen entgegen, die sich in jungen Jahren für eine Familienphase entscheiden, anschliessend aber doch noch eine Ausbildung machen wollen, um wieder ins Berufsleben einzusteigen. Dies könnte ein wichtiger Baustein zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden. Die Erwähnung, dass auch Ausnahmen über diese Alterslimite hinaus möglich sein sollen, begrünnen wir ebenfalls. Dass Familien- und Erziehungsarbeit in	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat																																																									
	solchen Fällen angerechnet werden soll, ist ein wichtiger Schritt in Richtung Gleichwertigkeit von Erwerbs- und Familienarbeit. Wir hoffen, dass diese Möglichkeit in der Praxis auch tatsächlich umgesetzt wird.																																																										
<p>2. Vernehmlassungsfrage: Sind Sie einverstanden, dass beitragsberechtigten Personen in der Zweitausbildung an Stelle von Stipendien Darlehen gewährt werden?</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Antwort «ja»</th> <th>Antwort «nein»</th> <th>«keine Antwort»</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>EDU Appenzellerland</td> <td>SP AR</td> <td></td> </tr> <tr> <td>FDP AR</td> <td>Gemeinde Bühler</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Parteiunabhängige AR</td> <td>Gemeinde Trogen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Gais</td> <td>Gewerbeverband</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Grub</td> <td>Industrieverein</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Heiden</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Hundwil</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Lutzenberg</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Schönengrund</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Schwellbrunn*</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Stein</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Teufen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Urnäsch</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Waldstatt</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Wolfhalden</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bauernverband</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Frauzentrale</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kommission Bildung, Sport und Jugend, Heiden</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			Antwort «ja»	Antwort «nein»	«keine Antwort»	EDU Appenzellerland	SP AR		FDP AR	Gemeinde Bühler		Parteiunabhängige AR	Gemeinde Trogen		Gemeinde Gais	Gewerbeverband		Gemeinde Grub	Industrieverein		Gemeinde Heiden			Gemeinde Hundwil			Gemeinde Lutzenberg			Gemeinde Schönengrund			Gemeinde Schwellbrunn*			Gemeinde Stein			Gemeinde Teufen			Gemeinde Urnäsch			Gemeinde Waldstatt			Gemeinde Wolfhalden			Bauernverband			Frauzentrale			Kommission Bildung, Sport und Jugend, Heiden		
Antwort «ja»	Antwort «nein»	«keine Antwort»																																																									
EDU Appenzellerland	SP AR																																																										
FDP AR	Gemeinde Bühler																																																										
Parteiunabhängige AR	Gemeinde Trogen																																																										
Gemeinde Gais	Gewerbeverband																																																										
Gemeinde Grub	Industrieverein																																																										
Gemeinde Heiden																																																											
Gemeinde Hundwil																																																											
Gemeinde Lutzenberg																																																											
Gemeinde Schönengrund																																																											
Gemeinde Schwellbrunn*																																																											
Gemeinde Stein																																																											
Gemeinde Teufen																																																											
Gemeinde Urnäsch																																																											
Gemeinde Waldstatt																																																											
Gemeinde Wolfhalden																																																											
Bauernverband																																																											
Frauzentrale																																																											
Kommission Bildung, Sport und Jugend, Heiden																																																											
		<p>A pie chart illustrating the distribution of responses to the question. The chart is divided into three segments: a large green segment representing 'Ja' (18 responses, 78%), a smaller red segment representing 'Nein' (5 responses, 22%), and a very small blue segment representing 'keine Antwort' (0 responses, 0%). A legend to the right of the chart identifies the colors: green for 'Ja', red for 'Nein', and blue for 'keine Antwort'.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Antwort</th> <th>Anzahl</th> <th>Prozent</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ja</td> <td>18</td> <td>78%</td> </tr> <tr> <td>Nein</td> <td>5</td> <td>22%</td> </tr> <tr> <td>keine Antwort</td> <td>0</td> <td>0%</td> </tr> </tbody> </table>	Antwort	Anzahl	Prozent	Ja	18	78%	Nein	5	22%	keine Antwort	0	0%																																													
Antwort	Anzahl	Prozent																																																									
Ja	18	78%																																																									
Nein	5	22%																																																									
keine Antwort	0	0%																																																									
* Kein Fragebogen ausgefüllt, die Positionierung ergibt sich aus dem Text der Stellungnahme																																																											

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
Abs. 3	<p>SP AR:</p> <p>Die Gewährung von Darlehen anstelle von Stipendien bei beitragsberechtigten Personen in der Zweitausbildung wird abgelehnt. Gerade Zweitausbildungen sowie auch Weiterbildungen können verhindern, dass jemand längerfristig arbeitslos wird. Setzt der Staat entsprechende finanzielle Anreize können spätere, viel höhere Staatsausgaben (z. B. Langzeit Sozialhilfe) verhindert werden.</p> <p>Bei vielen Ausbildungen bzw. den betreffenden Berufsfeldern sind Erfahrungen aus eigener Erwerbstätigkeit auch in anderen Sparten sowie Familienarbeit wertvoll. Gerade deswegen sollte der Staat Personen, welche motiviert eine Zweitausbildung in Angriff nehmen, unterstützen.</p>	<p>Hinter der stipendienrechtlichen Schlechterstellung der Zweitausbildung (Beschränkung auf Darlehen) und der Weiterbildung (überhaupt keine Ausbildungsbeiträge) steht die gesetzgeberische Erwartung, dass die betreffenden Personen aufgrund der bereits absolvierten Erstausbildung in die Lage versetzt wurden, selber für die Ausbildungskosten aufzukommen. Es würde zu weit führen, wenn der Staat auch Zweitausbildungen und Weiterbildungen stipendieren würde. Das würde das Subsidiaritätsprinzip zu stark schwächen. Die primäre Leistungspflicht liegt bei der Person in Ausbildung, ihren Eltern und bei den weiteren beitragspflichtigen Personen. Die Umsetzung des Vorschlags wird angesichts der hohen Kostenfolgen abgelehnt.</p>
Abs. 3	<p>SP AR / Gemeinde Trogen:</p> <p>Analog zur Erstausbildung nach dem 40. Altersjahr sollen auch bei Zweitausbildungen in bestimmten Fällen Stipendien möglich sein. Es sollen für die Unterstützung von Erst- und Zweitausbildungen gleich lange Spiesse gelten. Vor allem für Zweitausbildungen in Berufen, welche für die Allgemeinheit unverzichtbar sind, aber finanziell eher bescheiden abgegolten werden (z.B. Hebamme, Sozialarbeitende, Kinder- und Jugendpsychologen) sollten Beiträge in Form von Stipendien möglich sein, da sonst finanzielle Probleme bei Rückzahlung und Verzinsung drohen.</p> <p>Antrag: Art. 7 Abs. 3 ist analog Abs.2 anzupassen, so dass Ausnahmen möglich sind.</p>	<p>Ordnungspolitisch wäre es problematisch, wenn mit Massnahmen des Stipendienrechts in den Arbeitsmarkt eingegriffen würde. Die genannten Berufe (Hebamme, Sozialarbeitende, Kinder- und Jugendpsychologen) können im Rahmen der Erstausbildung erworben werden. Eine Fachangestellte Gesundheit beispielsweise kann nach Absolvierung einer Berufsmaturität – was auch nach der Lehre möglich ist – an der Fachhochschule die Hebammenausbildung absolvieren. Sämtliche der im Beispiel genannten Ausbildungen können im Rahmen der Erstausbildung absolviert werden.</p>

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
Abs. 3	<p>Gemeinde Lutzenberg:</p> <p>Wir sind damit einverstanden, dass für beitragsberechtigte Personen in der Zweitausbildung anstelle von Stipendien, die nicht rückzahlbar sind, Studiendarlehen gewährt werden sollen. Die Rückzahlung von Studiendarlehen ermöglicht es dem Kanton später, weitere Personen zu unterstützen. Deshalb sollte die Ausrichtung von Stipendien auch als Gemeinschaftswerk betrachtet werden.</p>	
Abs. 3	<p>Gemeinde Waldstatt:</p> <p>Grundsätzlich erscheint es zumutbar, hier verstärkt auf Darlehen zu setzen. Nach Absolvierung der Hochschulausbildung lassen die Besoldungsstrukturen auf dieser Ebene eine Rückzahlung zu. Die aufgeführten Argumente höhere Kosten für die Darlehensbewirtschaftung sowie Verlängerung der Ausbildungszeit erscheinen nur begrenzt nachvollziehbar. Es kann auch argumentiert werden, dass die Betroffenen vermehrt interessiert sind, die Ausbildung in kurzer Zeit abzuschliessen.</p>	
Abs. 3	<p>Bauernverband:</p> <p>Ja, die Zweitausbildung und auch die Erstausbildung ab dem Alter von 30 Jahren soll mit Darlehen gefördert werden</p>	
Abs. 3	<p>Gemeinde Bühler / Gemeindepräsidienkonferenz</p> <p>Antrag: Textpassage «...werden ausschliesslich...» streichen</p>	<p>Mit der Textpassage «...werden ausschliesslich...» wird eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass in der Zweitausbildung keine Stipendien ausgerichtet werden können. Eine Streichung würde die Frage wieder offen erscheinen lassen.</p>
<p><i>Entscheidung Regierungsrat nach Kenntnisnahme der Vernehmlassungsauswertung: Keine materielle Anpassung an Art. 7 (Form der Beitragsgewährung).</i></p>		

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
<p><i>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat 16.2.2016</i></p> <p>Art. 8 (Dauer der Beitragsberechtigung)</p> <p><i>1 Ausbildungsbeiträge werden für die ordentliche Ausbildungsdauer und maximal zwei Semester darüber hinaus gewährt. Einjährige Ausbildungen sind nur während der ordentlichen Ausbildungsdauer beitragsberechtigt.</i></p> <p><i>2 Auf schriftliches Gesuch hin können ausnahmsweise über die in Abs. 1 genannte Dauer hinaus Ausbildungsbeiträge gewährt werden, namentlich wenn sich der Abschluss der Ausbildung aus sozialen, wirtschaftlichen, familiären oder gesundheitlichen Gründen verzögert hat.</i></p>		
<p>Abs. 1</p>	<p>Gemeindepräsidienkonferenz / Gemeinde Bühler:</p> <p>Klärung: Ist ein erneuter Antrag möglich bei einer nicht bestandenen Abschlussprüfung? Es gibt Ausbildungen, die nur jährliche Prüfungen anbieten oder bei genügend Prüfungsteilnehmern.</p>	<p>Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erhält eine Person in Ausbildung in einer mehrjährigen Ausbildung bei einer «Ehrenrunde» wegen einer nicht bestandenen Abschlussprüfung Stipendien (vgl. Artikel 8 Absatz 1 → maximale Verlängerung der Dauer der Beitragsberechtigung um zwei Semester über die ordentliche Ausbildungsdauer hinaus).</p> <p>Bei einer Prüfungswiederholung ohne Schulbesuch im betreffenden Semester hingegen werden keine Stipendien ausgerichtet.</p>
	<p>Gemeindepräsidienkonferenz / Gemeinde Bühler:</p> <p>Antrag: Ergänzung: «...wenn begründete Hoffnung auf Erfolg besteht...»</p>	<p>Das Kriterium ist im Vollzugsalltag problematisch. Es ist davon auszugehen, dass alle Personen in Ausbildung argumentieren werden, dass Hoffnung auf Erfolg besteht. Das Gegenteil wäre für die vollziehende Behörde kaum zu beweisen.</p>
	<p>Gemeinde Schwellbrunn:</p> <p>Ziel muss sein, dass mehrjährige Ausbildungen innerhalb der ordentlichen Ausbildungsdauer absolviert werden. Die in Absatz zwei beschriebenen Ausnahmen sind in der Praxis nur sehr zurückhaltend zu gewähren.</p>	<p>Mit dem Ziel sind wir einverstanden.</p>

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
	FDP AR: Es wird gewünscht, dass der Regierungsrat die entsprechenden Konkretisierungen durch Verordnung dem Kantonsrat spätestens in der 2. Lesung als Entwurf vorlegt.	Es ist vorgesehen, dass der departementale Vorentwurf der Stipendienverordnung den Mitgliedern des Kantonsrats auf die zweite Lesung zur Kenntnis gebracht wird.
<i>Entscheid Regierungsrat nach Kenntnisnahme der Vernehmlassungsauswertung: Keine materielle Anpassung an Art. 8 (Dauer der Beitragsberechtigung).</i>		
<p><i>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat 16.2.2016</i></p> <p>Art. 9 Wechsel der Ausbildung vor Abschluss</p> <p><i>1 Bei einem Wechsel der Ausbildung bleibt der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge bestehen. Die Dauer der Beitragsberechtigung richtet sich nach der neuen Ausbildung. In begründeten Fällen kann die Dauer der Beitragsberechtigung angemessen gekürzt werden.</i></p> <p><i>2 Wird die Ausbildung auf der gleichen Ausbildungsstufe zum zweiten Mal gewechselt, erlischt der Anspruch auf Stipendien. Der Anspruch auf Darlehen bleibt bestehen.</i></p>		
Abs. 1	Parteunabhängige AR: Zustimmung. Was sind begründete Fälle? Die Textpassage «...angemessen...» ist wiederum zu streichen.	Gründe für einen Ausbildungswechsel sind vielfältig. Zwei Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Fall A: Eine junge stipendienberechtigte Frau absolviert eine berufliche Grundbildung als Bäckerin-Konditorin-Confiseurin EFZ. Sie erkrankt im zweiten Lehrjahr an einer Mehlallergie und muss die Ausbildung wechseln. • Fall B: Eine junge stipendienberechtigte Frau studiert Rechtswissenschaften. Im letzten Ausbildungsjahr beschliesst sie, die Ausbildung wegen mangelndem Interesse zu wechseln. Sie beginnt eine berufliche Grundbildung als Gärtnerin. <p>Wort «angemessen» hat eine gesetzgeberische Bedeutung: Erstens beinhaltet es eine Anweisung, dass ein allfälliger Abzug verhältnismässig sein muss. Zweitens zeigt das Wort an, dass das Gesetz Ermessensentscheide im Einzelfall zulässt. Im Vollzug sollen die beiden Fälle im Sinne des gesunden Menschenverstandes unterschiedlich behandelt werden können.</p>
Abs. 1	Gemeinde Schwellbrunn: Für Abs. 1, Satz 3, wird zumindest für Stipendien, eine absolute Formulierung ohne die vorgesehene Begründung vorgeschlagen: «(...)». Die Dauer der Beitragsberechtigung für Stipendien wird gekürzt.»	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
Abs. 1 und Abs. 2	FDP AR: Es wird gewünscht, dass der Regierungsrat die entsprechenden Konkretisierungen durch Verordnung dem Kantonsrat spätestens in der 2. Lesung als Entwurf vorlegt.	Es ist vorgesehen, dass der departementale Vorentwurf der Stipendienverordnung den Mitgliedern des Kantonsrats auf die zweite Lesung zur Kenntnis gebracht wird.
<i>Entscheid Regierungsrat nach Kenntnisnahme der Vernehmlassungsauswertung: Keine materielle Anpassung an Art. 9 (Wechsel der Ausbildung vor Abschluss).</i>		
<p><i>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat 16.2.2016</i></p> <p>Art. 10 Finanzieller Bedarf</p> <p><i>1 Der finanzielle Bedarf umfasst die für die Lebenshaltung und Ausbildung notwendigen Kosten, sofern und soweit sie die zumutbare Eigenleistung der Person in Ausbildung und die zumutbaren Fremdleistungen ihrer Eltern oder anderer gesetzlich Verpflichteter übersteigen.</i></p>		
Abs. 1	FDP AR: Es wird gewünscht, dass der Regierungsrat die entsprechenden Konkretisierungen durch Verordnung dem Kantonsrat spätestens in der 2. Lesung als Entwurf vorlegt.	Es ist vorgesehen, dass der departementale Vorentwurf der Stipendienverordnung den Mitgliedern des Kantonsrats auf die zweite Lesung zur Kenntnis gebracht wird.
Abs. 1	SP AR: Zusätzlich zu den Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten sollten hier auch die Mietkosten separat erwähnt werden. Dies analog zum Artikel 18 Absatz 1 a) des Stipendien Konkordats. Da der Kanton Appenzell Ausserrhoden über keine eigene Hochschulen verfügt – was bedeutet, dass die Ausbildungsangebote ausserhalb, in grösseren Städten befinden – müssen die tatsächlichen Miet- und weiteren Lebenshaltungskosten am Studien- bzw. Aufenthaltsort Berechnungsgrundlage für Stipendien sein.	<p>Die Formulierung in Artikel 10 Absatz 1 des Vernehmlassungsentwurfs ist identisch mit dem ersten Satz von Art. 18 Abs. 1 des Stipendien-Konkordats. Allfällige Mietkosten sind Teil der Lebenshaltungskosten.</p> <p>Mietkosten für auswärtiges Wohnen können unter Umständen berücksichtigt werden. Die Einzelheiten werden in der Verordnung festgelegt. Im departementalen Vorentwurf ist vorgesehen, dass Mietkosten nur angerechnet werden können, wenn die Person in Ausbildung ein bestimmtes Alter erreicht hat. Unterhalb dieser Altersschwelle können Wohnkosten ausnahmsweise angerechnet werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Elternhaus und Ausbildungsstätte unzumutbar ist oder

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
		<ul style="list-style-type: none"> • die Person in Ausbildung mit einem Ehepartner oder eigenen Kindern im gleichen Haushalt lebt oder • die Person in Ausbildung aus erheblichen persönlichen Gründen nicht bei den Eltern wohnen kann (z.B. wegen einer Gewaltproblematik).
<p>Abs. 1</p>	<p>Parteiunabhängige AR: Dieser Artikel kann erst bei Vorliegen der Verordnung (2. Lesung) beurteilt werden. Die Definition von Eigenleistung wird dabei mit Interesse erwartet. Wiederholung zu Art. 1: Abs. 1 ist gemäss Interkantonaler Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 mit „oder die entsprechenden Leistungen anderer Dritter“ zu ergänzen.</p>	<p>Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses wird Art. 12 präzisiert. Dort wird neu ausdrücklich geregelt, dass als minimale Eigenleistung ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden kann. Die Einzelheiten sind in der Verordnung zu konkretisieren. Im departementalen Vorentwurf ist vorgesehen, dass es für Personen auf der Sekundarstufe II einige hundert Franken pro Jahr beträgt und bei Vollzeitausbildungen an Hochschulen oder in der höheren Berufsbildung einige tausend Franken pro Jahr. Liegt das effektiv erzielte Einkommen höher, wird ein höheres Einkommen angerechnet. Die Regelung soll so ausgestaltet werden, dass ein Anreiz für die Erzielung von zusätzlichem Einkommen besteht.</p>
<p><i>Entscheid Regierungsrat nach Kenntnisnahme der Vernehmlassungsauswertung: Keine materielle Anpassung an Art. 10 (Finanzieller Bedarf).</i></p>		
<p><i>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat 16.2.2016</i> Art. 11 Bemessungsgrundsatz <i>1 Ausbildungsbeiträge stellen einen Beitrag an den finanziellen Bedarf der Person in Ausbildung dar.</i></p>		

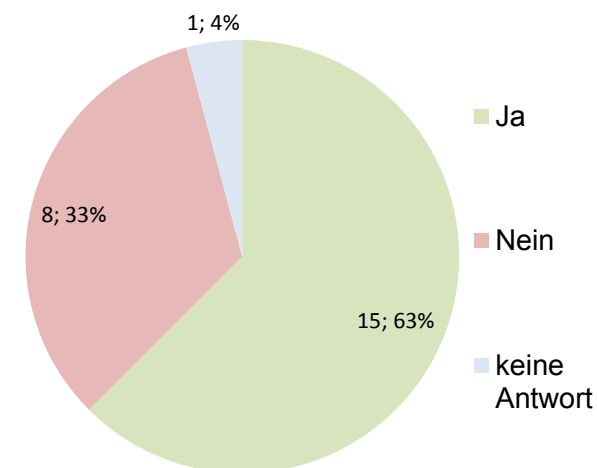
Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
Abs. 1	Parteiunabhängige AR: Was sagt dieser Artikel aus? Es ist eine gewisse Redundanz vorhanden. Zum Kommentar: Primär ist als zeitliche Abfolge zu verstehen und darf nicht als die Höhe der Beiträge verstanden werden.	Die beiden Artikel haben eine unterschiedliche Funktion. Artikel 1 des Vernehmlassungsentwurfs beschreibt den Subsidiaritätsgrundsatz (Zweck der Ausbildungsbeiträge?), Artikel 11 den Bemessungsgrundsatz (wie werden die Ausbildungsbeiträge bemessen?). Die Streichung von Artikel 11 würde ein falsches Signal setzen. Es könnte dann argumentiert werden, dass die staatlichen Ausbildungsbeiträge den gesamten finanziellen Bedarf der Person in Ausbildung decken müssen. Das würde aber zu weit führen. Ausbildungsbeiträge sind lediglich ein Beitrag. Darüber hinaus wird einerseits auch die Person in Ausbildung in die Pflicht genommen und andererseits die fremdleistungspflichtigen Personen.
<i>Entscheid Regierungsrat nach Kenntnisnahme der Vernehmlassungsauswertung: Keine materielle Anpassung an Art. 11 (Bemessungsgrundsatz).</i>		
Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat 16.2.2016 Art. 12 Zumutbare Eigenleistung <i>1 Der Person in Ausbildung kann ein angemessenes Einkommen als Beitrag an ihre Ausbildung angerechnet werden. Dabei ist der Struktur der Ausbildung Rechnung zu tragen. Vorhandenes Vermögen wird angerechnet.</i>		
Abs. 1	SP AR: Wir wünschen uns folgende Ergänzung im zweiten Satz: Dabei ist der Struktur der Ausbildung und der Dynamik des Arbeitsmarktes Rechnung zu tragen. Es ist gerade dann nicht möglich, einer Erwerbsarbeit nachzugehen, um die Mittel für den Lebensunterhalt während einer Zweitausbildung zusammenzubringen, wenn der Arbeitsmarkt im ursprünglichen Arbeitsfeld ausgetrocknet oder weggebrochen ist.	Der Hinweis, dass der Struktur der Ausbildung Rechnung zu tragen ist, ist nachvollziehbar und wird aufgenommen. In einem neuen Absatz 2 wird in Anlehnung an Art. 18 Abs. 1 lit. a des Stipendien-Konkordats eine entsprechende Bestimmung aufgenommen. Das Kriterium der Dynamik des Arbeitsmarktes ist unscharf und im Hinblick auf den Vollzug nicht geeignet.

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
	<p>Gemeinde Schwellbrunn: Ausdrücklich wird unterstützt, wonach einer Person in Ausbildung und ihr gegenüber beitragspflichtigen Personen in zumutbarer Weise erzielbare Einkünfte angerechnet werden, unabhängig davon, ob diese auch tatsächlich erzielt werden oder nicht. Damit wird sichergestellt, dass zum Beispiel Studierende, die in den Semesterferien einer Arbeit nachgehen, nicht schlechter gestellt sind, als solche die keiner Arbeit nachgehen.</p>	
	<p>Parteiunabhängige AR: Dieser Artikel kann erst bei Vorliegen der Verordnung (2. Lesung) beurteilt werden. Die Definition von Eigenleistung wird dabei mit Interesse erwartet. Das vorhandene Vermögen wird angerechnet und die beitragsberechtigte Person gemäss Kommentar mit einem Darlehen (nicht Stipendium!) unterstützt, was uns sinnvoll erscheint. Das Wort «angemessen» ist wiederum zu streichen.</p>	<p>Im departementalen Vorentwurf ist vorgesehen, dass jeder Person in Ausbildung eine Eigenleistung zugemutet wird. Im Minimum wird ein hypothetisches Einkommen angerechnet, welches bei Ausbildungen auf der Sekundarstufe II einige hundert Franken und bei Vollzeitausbildungen an Hochschulen oder in der höheren Berufsbildung einige tausend Franken beträgt. Liegt das effektiv erzielte Einkommen höher, wird ein höheres Einkommen angerechnet. Die Regelung soll so ausgestaltet werden, dass ein Anreiz für die Erzielung von zusätzlichem Einkommen besteht.</p> <p>Die Möglichkeit für die Festlegung eines hypothetischen Einkommens kommt in der Fassung gemäss Vernehmlassung zu wenig deutlich zum Ausdruck. Daher wird die Bestimmung angepasst.</p>
<p><i>Entscheid Regierungsrat nach Kenntnisnahme der Vernehmlassungsauswertung: In Art. 12 Abs. 1 wird in Anlehnung an Art. 18 Abs. 1 lit. a des Stipendien-Konkordats die Möglichkeit für die Festlegung eines hypothetischen Einkommens aufgenommen.</i></p> <p><i>«1 Die zumutbare Eigenleistung bemisst sich nach Vermögen und Einkommen der Person in Ausbildung. Als minimale Eigenleistung kann ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden.</i></p> <p><i>2 Bei der Bemessung der zumutbaren Eigenleistung ist der Struktur der Ausbildung Rechnung zu tragen.»</i></p>		

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
<p><i>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat 16.2.2016</i></p> <p>Art. 13 Zumutbare Fremdleistung</p> <p><i>1 Als zumutbare Fremdleistung darf höchstens jener Einkommensteil angerechnet werden, der den Grundbedarf der leistungspflichtigen Person oder ihrer Familie übersteigt.</i></p> <p><i>2 Die zumutbare Leistung der Eltern reduziert sich, wenn die gesuchstellende Person:</i></p> <p><i>a) eine erste Ausbildung abgeschlossen hat, die zur Berufsausübung befähigt, und entweder mindestens 25 Jahre alt ist oder vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens zwei Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war;</i></p> <p><i>b) ohne abgeschlossene Ausbildung aufgrund von Erwerbstätigkeit, Führung eines eigenen Haushaltes mit Unmündigen oder Pflegebedürftigen, Militär- und Zivildienst oder Arbeitslosigkeit während vier Jahren finanziell unabhängig war;</i></p> <p><i>c) verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt;</i></p> <p><i>d) Kinder hat.</i></p>		
<p>Art. 13 Abs. 1</p>	<p>Parteiunabhängige AR:</p> <p>Abs. 1 lit. a) muss redaktionell überarbeitet werden, damit Aussage verstanden wird.</p> <p>Das Problem von ewigen Studenten oder Jugendlichen, die nach der obligatorischen Schulzeit zu keiner Arbeit oder Ausbildung zu bewegen waren, ist mit diesem Artikel nicht gelöst, und die Eltern werden zu wenig weitreichend durch den Gesetzgeber geschützt.</p> <p>Die Reduktion der zumutbaren Leistung der Eltern wird erst in der Verordnung ersichtlich.</p>	<p>Im Sinne einer gesetzgeberischen Leitlinie wurde im Vernehmlassungsentwurf des Stipendiengesetzes wenn immer möglich der Wortlaut des Stipendien-Konkordats übernommen.</p> <p>Die Formulierung in Art. 13 Abs. 1 des Vernehmlassungsentwurfs entspricht Art. 18 Abs. 1 lit. b des Stipendien-Konkordats.</p> <p>Stipendienrechtlich gibt es keine sogenannten «ewigen Studenten». Sowohl die Dauer der Beitragsberechtigung ist beschränkt, als auch der maximale Darlehensbetrag. Ausserhalb des Stipendienrechts existieren weitere Schranken. Nach einer bestimmten Maximalstudiendauer muss der Kanton insbesondere auf Stufe der Fachhochschulen und Universitäten keine Schul- resp. Studiengelder mehr zahlen.</p>

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
Art. 13 Abs. 2	<p>SP AR: Antrag: «...mindestens 25 Jahre alt ist <i>und</i> ...» (statt ‚oder‘). Alle anderen Begründungen sind im Einzelfall gegenüber den finanziellen Möglichkeiten der Eltern abzuwägen. Wenn reduziert wird dann in absoluten Beträgen, damit finanziell sehr gut gestellte Eltern nicht via Beiträge der öffentlichen Hand übermässig entlastet werden.</p>	<p>Die Verwendung von «...und...» anstelle von «... oder ...» würde zu einer unnötigen Einschränkung führen. Eine reduzierte Elternleistung soll in zwei Fällen möglich sein: Erstens, wenn die Person in Ausbildung mindestens 25 Jahre alt ist und zweitens wenn sie während mindestens zwei Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war. Der zweite Fall ist auch bei Personen in Ausbildung möglich, die jünger als 25 Jahre sind.</p> <p>Das Anliegen, wonach die Reduktion mit absoluten Beträgen erfolgen soll, ist nachvollziehbar und wird im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung geprüft.</p>
<p><i>Entscheid Regierungsrat nach Kenntnisnahme der Vernehmlassungsauswertung: Keine materielle Anpassung an Art. 13 (Zumutbare Fremdleistung).</i></p>		
<p><i>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat 16.2.2016</i> Art. 14 Berechnungsgrundlagen 1 Massgebend für die Berechnung des finanziellen Bedarfs sind die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse. 2 Diese werden in der Regel aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung erhoben.</p>		
	Keine Bemerkungen.	
<p><i>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat 16.2.2016</i> Art. 15 Berechnung des finanziellen Bedarfs 1 Der Regierungsrat regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Berechnung des finanziellen Bedarfs. Er kann Pauschalen festlegen und Ansätze, insbesondere für die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten sowie die zumutbaren Eigen- und Fremdleistungen vorsehen. Weiter kann er für Einkommen und Vermögen Freibeträge festlegen.</p>		
Abs. 1	<p>Parteiunabhängige AR: Zustimmung, auch wenn Art. 12 und 13 noch Änderungen und Konkretisierungen (Verordnung, 2. Lesung) bedürfen. Der Regierungsrat kann Ansätze für Eigen- und Fremdleistung festlegen. Auf die Kann-Formulierung soll unbedingt verzichtet werden.</p>	<p>Würde das Wort «kann» gestrichen, müsste im Gesetz abschliessend und im Detail festgelegt werden, für welche Kosten und für welche Leistungen Pauschalen festgelegt würden. Damit wäre nicht genügend Flexibilität gegeben.</p>

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
<i>Entscheid Regierungsrat nach Kenntnisnahme der Vernehmlassungsauswertung: Keine materielle Anpassung an Art. 15 (Berechnung des finanziellen Bedarfs).</i>		
Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat 16.2.2016		
4. Abschnitt: Gewährung von Ausbildungsbeiträgen		
Art. 16 Höchstansätze Stipendien		
1 Es werden maximal folgende Jahresstipendien gewährt:		
a) 12'000 Franken für beitragsberechtigte Personen in Ausbildung auf der Sekundarstufe II;		
b) 16'000 Franken in den übrigen Fällen.		
2 Muss die beitragsberechtigte Person für den Unterhalt von Kindern aufkommen, erhöht sich der Maximalbetrag um 4'000 Franken pro Kind.		
3. Vernehmlassungsfrage: Sind Sie einverstanden, dass der Höchstansatz für Stipendien gemäss Stipendien-Konkordat im Ausserrhoder Stipendiengesetz übernommen wird und somit auf die Möglichkeit verzichtet wird, den Höchstansatz für Ausbildungen an Hochschulen und in der höheren Berufsbildung zu reduzieren und die Differenz durch Darlehen zu ersetzen (Splitting)?		
<u>Antwort «ja»</u>	<u>Antwort «nein»</u>	<u>«keine Antwort»</u>
EDU Appenzellerland	FDP AR	Gemeinde Schönengrund
Parteiunabhängige AR	SVP AR*	
SP AR	Gemeinde Gais	
Gemeinde Bühler	Gemeinde Lutzenberg	
Gemeinde Grub	Gemeinde Schwellbrunn*	
Gemeinde Heiden	Gemeinde Waldstatt	
Gemeinde Hundwil	Gewerbeverband	
Gemeinde Stein	Industrieverein	
Gemeinde Teufen		
Gemeinde Trogen		
Gemeinde Urnäsch		
Gemeinde Wolfhalden		
Bauernverband		
Frauzentrale		
Kommission Bildung, Sport und Jugend Heiden		



* Kein Fragebogen ausgefüllt, die Positionierung ergibt sich aus dem Text der Stellungnahme

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
Abs. 1	<p>FDP AR:</p> <p>Aus liberalen Erwägungen appellieren wir – wann immer möglich – an die Eigenverantwortung. Aus diesem Grund wäre es vernünftiger, verhältnismässig mehr Darlehen statt Stipendien zu gewähren. Mit Blick auf die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Art. 15 Absatz 4) regt die FDP AR an, den Spielraum innerhalb der eher eng gelegten Grenzen bezüglich Verhältnis Darlehen/Stipendien voll und ganz auszuschöpfen. Die FDP AR wünscht eine Diskussion darüber, ob durch Eltern geschuldete, nicht bezahlte Ausbildungsbeiträge allenfalls durch Darlehen substituiert werden können.</p>	<p>Der Regierungsrat spricht sich aus den folgenden Gründen gegen die Einführung des Splittings aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Interkantonalen Vergleich liegt der Stipendienbetrag pro Kopf und Jahr in Appenzell Ausserrhoden unter dem gesamtschweizerischen Mittel und auch unter den Werten der meisten Ostschweizer Kantone. • Ein Verzicht auf die Möglichkeit des Splittings ist im Sinne des Regierungsprogramms. Dieses sieht vor, dass Appenzell Ausserrhoden attraktive Rahmenbedingungen für Familien mit Kindern und Jugendlichen bietet (Ziel 3).
Abs. 1	<p>Gemeinde Schwellbrunn:</p> <p>Das Stipendien-Konkordat lässt zu, dass für Ausbildungen auf der Tertiärstufe der Höchstansatz für Stipendien reduziert und die Differenz durch Darlehen ersetzt wird (Splitting). Diese Möglichkeit sollte genutzt werden. Von den beitragsberechtigten Personen kann erwartet werden, dass sie nach Abschluss ihrer Ausbildung einen Teil der erhaltenen Beiträge zurückzahlen. Der Stipendienanteil sollte somit nur zwei Drittel des Ausbildungsbeitrages ausmachen.</p> <p>Gemäss erläuterndem Bericht ist davon auszugehen, dass sich die jährlich wiederkehrenden Mehrkosten bei Umsetzung des vorliegenden Vorschlags auf Fr. 400'000.-- belaufen. Mit dem Splitting-System besteht die Möglichkeit, Mehrkosten zu verringern. Leider fehlt dazu eine eindeutige Aussage im erläuternden Bericht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Kanton LU hat das Splitting eingeführt. Nach einem Jahr wurden 500 Darlehen gesprochen, meist in Kombination mit einem Stipendium. Die gesprochenen Darlehen wurden aber nur zu 20% bezogen, wohl aus Respekt vor einer Verschuldung. • Je höher der Anteil der Ausbildungsbeiträge als Darlehen ausgerichtet wird, desto mehr ist mir ausbildungsbegleitender Erwerbstätigkeit zu rechnen, was in der Tendenz zu einer Verlängerung der Ausbildungsdauer führt und damit einen höheren Aufwand für den Staat mit sich bringt, der die Schul- und Studiengelder zahlt. Einsparungen bei den Stipendien werden durch Mehrausgaben bei den Schul- und Studiengeldern teilweise kompensiert.

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
Abs. 1	<p>FDP AR / Gemeinde Schwellbrunn:</p> <p>Die Gewährung von Darlehen wird, gegenüber den Stipendien, als zweckmässigere Unterstützungsmassnahme beurteilt. Insbesondere weil Darlehen in der Regel zurückzuzahlen und zu verzinsen sind. Die im erläuternden Bericht beschriebene Gefahr, nach derer Personen bei Gewährung von Darlehen von der Bildung abgehalten würden, kann der Gemeinderat nicht nachvollziehen.</p>	<p>Es trifft zu, dass nicht nachgewiesen werden kann, inwieweit Personen bei einer Verlagerung von Stipendien zu Darlehen von der Bildung generell oder zumindest vom Besuch gewisser Ausbildungen abgehalten werden. Personen in Ausbildung, die trotz Stipendien einen noch ungedeckten Bedarf haben – das trifft für die meisten stipendienberechtigten Personen zu – nehmen nur selten die ihnen offenstehenden Darlehen in Anspruch. Der Respekt vor der Verschuldung ist gross. Auch wenn kein Beweis vorliegt, ist die Vermutung doch naheliegend, dass Personen umso eher von Ausbildungen abgehalten werden, je stärker sie sich für die Ausbildung verschulden müssen.</p>
Abs. 1	<p>SP AR:</p> <p>Insgesamt sind wir der Ansicht, dass alle Arten von Aus- und Weiterbildungsbeiträgen in Form von Stipendien und nicht als Darlehen gewährt werden sollen. Die Gewährung von Darlehen widersprechen dem Grundsatz, dass Bildung allen zugänglich sein sollte, wie das auch der von der Schweiz ratifizierte ‚Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte‘ in Art. 13 festhält. Darlehen stehen auch weitestgehend dem Zweckartikel des Gesetzes zuwider und sie führen immer mehr dazu, dass Menschen auf eine Aus- oder Weiterbildung verzichten, weil sie sonst in eine Armutsfalle geraten, zu ‚Working Poor‘ werden. Eine weitere Begründung liefert auch der erläuternde Bericht mit den Argumenten gegen das sogenannte Splitting.</p> <p>Insgesamt sollten die Höchstansätze wesentlich höher angesetzt werden. Es sind mindestens 10'000 Franken zu den vorgeschlagenen Stipendien zu addieren. Ebenfalls sollte die Erhöhung für unterhaltspflichtige Kinder auf mindestens 6'000 Franken aufgestockt werden. Selbst so decken sie die realen Kosten nicht annähernd. Wenn</p>	<p>Der Regierungsrat spricht sich aus den folgenden Gründen gegen eine Erhöhung der Höchstansätze für Stipendien aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stipendien bis zu Fr. 26'000 pro Jahr sind schlecht vereinbar mit dem Subsidiaritätsgrundsatz. • Personen in Ausbildung mit bescheidenem finanziellem Hintergrund sollen alle Bildungsangebote offen stehen. Das heisst aber nicht, dass der Staat für sämtliche Kosten in Form von Stipendien aufkommen soll. Einerseits soll die Person in Ausbildung selber einen Beitrag zur Deckung der Kosten leisten. Falls die Eltern finanziell nicht auch einen Beitrag leisten können, soll die bestehende Differenz mit rückzahlungspflichtigen SVP gedeckt werden. • Die Erhöhung der Maximalansätze für Stipendien um Fr. 10'000 würden zu nicht verantwortbaren Mehrkosten führen.

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
	<p>neben einer Ausbildung noch Familienarbeit geleistet wird, bleibt kaum Zeit auch noch einer (Neben-)Erwerbstätigkeit nachzugehen. Wir sind ebenfalls der Ansicht, dass Ausnahmen bezüglich Höchstansätzen im Gesetz verankert und in der Verordnung konkretisiert werden müssen. Beispielsweise gilt dies für Personen ohne erste Ausbildung, welche Sozialhilfe beziehen (siehe Harmonisierung Stipendien mit Sozialhilfe).</p>	
Abs. 1	<p>SVP AR: Genau wie bei den Darlehen, wünschen wir uns auch bei den Stipendien ein Kostendach über die gesamte Ausbildungsdauer. Dieses sehen wir ebenfalls bei CHF 64'000.</p>	<p>Besucht eine Person in Ausbildung beispielsweise 4 Jahre das Gymnasium und absolviert danach an einer Universität die Bachelor- und Masterausbildung, so dauert ihre Erstausbildung mindestens neun Jahre. Kommt diese Person aus finanziell sehr schlecht gestellten Verhältnissen, können nach dem</p>
Abs. 1	<p>Parteiunabhängige AR: Wir erachten es als sinnvoll auch für Stipendien, wie bei den Darlehen, einen Maximalbetrag zu definieren (ewige Studenten).</p>	<p>Vernehmlassungsentwurf Stipendien in der Höhe Fr. 112'000 gewährt werden (vier Jahre Gymnasium zu je Fr. 12'000 und vier Jahre Universität zu je Fr. 16'000). Würde das Splitting eingeführt, wären es etwas mehr als Fr. 90'000.</p> <p>Eine Bestimmung, welche den maximalen Gesamtstipendienbetrag pro Person in Ausbildung erheblich beschränken würde, wäre nicht mit dem Stipendien-Konkordat vereinbar. Dieses verpflichtet die Kantone, die Mindestansätze des Konkordats einzuhalten. Ein maximaler Gesamtstipendienbeitrag pro Person ist im Stipendien-Konkordat nicht vorgesehen.</p> <p>Eine Beschränkung erscheint auch sachlich fragwürdig zu sein. Treffen würde die Massnahme am stärksten Personen aus finanziell sehr schlecht gestellten Verhältnissen, welche Stipendien am nötigsten haben.</p>

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
Abs. 1	Parteiunabhängige AR: CHF 1'000.- bzw. 1'333.33 pro Monat für Lebenshaltungs- und Studienkosten reichen grundsätzlich nicht aus. Dass somit auf die Selbstverantwortung für die Eigenleistung der Studenten gesetzt wird, begrüssen wir.	
Abs. 1	Parteiunabhängige AR: Gemäss BFS liegen die durchschnittlich ausbezahlten Beiträge für 2014 bedeutend tiefer. Der im Kommentar abgebildete interkantonale Vergleich der Höchstansätze weicht stark von den effektiven Bezügen ab und ist daher kaum relevant.	Die beide Kenngrössen (durchschnittliches Stipendium und Maximalstipendium) haben unterschiedliche Grössen zum Gegenstand. Beide sind relevant.
Abs. 1	Gemeindepräsidienkonferenz / Gemeinden Bühler und Walzenhausen: Es ist anzustreben, dass Darlehen zum Regelfall werden und nicht Stipendien.	Das Stipendien-Konkordat verpflichtet die Kantone zu Minimalstandards. Beigetretene Kantone müssen in ihren rechtlichen Grundlagen Stipendien vorsehen. Abgesehen von der Möglichkeit des Splittings auf der Tertiärstufe können unterhalb der vom Stipendien-Konkordat vorgegebenen Höchstansätze keine Stipendien durch Darlehen ersetzt werden.
	Gemeinde Hundwil: Pauschalen erleichtern den administrativen Aufwand, ebenso ist eine Gleichbehandlung der Gesuche besser gewährleistet.	
	Gemeinde Lutzenberg: Wir sind nicht damit einverstanden, dass der Höchstansatz für Stipendien ins Gesetz über Ausbildungsbeiträge übernommen wird. Dieses Vorgehen würde, nebst dem möglichen Splitting, auch die Flexibilität in Bezug auf die Ausrichtung von Stipendien verunmöglichen.	Die Höchstansätze haben eine grundsätzliche Bedeutung. Daher ist es richtig, wenn diese im formellen Gesetz durch den Kantonsrat bestimmt werden. Flexibilität ist insofern gegeben, als der Regierungsrat die Kompetenz hat, die Maximalbeträge für Stipendien und Darlehen an die Teuerung anpassen (Art. 27 Vernehmlassungsentwurf).

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
	<p>Gemeinde Trogen: Wir begrüßen den Verzicht auf ein Splitting sehr. Die Begründung, welche im erläuternden Bericht aufgeführt wird, scheint uns zutreffend und unbestritten zu sein.</p>	
	<p>Bauernverband: Für die Erstausbildung bis zum Alter von 30 Jahren erachten wir es als richtig, dass diese bei Berechtigung durch Stipendien ermöglicht wird.</p>	
	<p>Frauenzentrale AR: Wir befürworten, dass keine zusätzliche Verlagerung hin zu Darlehen gemacht wird. Junge Leute, die sich engagieren und weiterbilden, sollen sich dafür nicht verschulden müssen, dies ist wichtig für eine effektive Chancengleichheit über alle sozialen Gesellschaftsschichten hinweg.</p>	
Abs. 2	<p>Parteiunabhängige AR: Es werden gerne Ausführungen erwartet, wie der Betrag von CHF 4'000.- zustande gekommen ist und wozu dieser verwendet werden soll. Besondere Aufwendungen z.B. für die Kinderbetreuung?</p>	Der Betrag ist vom Stipendien-Konkordat vorgegeben (Art. 15 Abs. 2).

Entscheid Regierungsrat nach Kenntnisnahme der Vernehmlassungsauswertung: Keine materielle Anpassung an Art. 16 (Höchstansätze Stipendien). Auf das Splitting soll verzichtet werden. Bildung ist ein zentrales Gut. Es nützt den Personen in Ausbildung, der Gesellschaft und der Wirtschaft, wenn die Rahmenbedingungen für die Personen in Ausbildung und ihre Familien verbessert werden. Das Stipendiengesetz überbietet trotz Verzicht auf das Splitting nicht. Auch Personen in Ausbildung mit einem Anspruch auf den Stipendienhöchstansatz werden die Kosten nicht allein mit den Stipendien decken können. Einerseits wird von der Person in Ausbildung ein eigenes Einkommen angerechnet, andererseits wird sie bei nicht vorhandener Leistungsfähigkeit der Eltern rückzahlungspflichtige Darlehen zur Deckung des Fehlbetrags beziehen müssen. In finanzieller Hinsicht könnte bei Einführung des Splittings deutlich weniger als die in Aussicht gestellten jährlichen Mehrkosten von Fr. 0.4 Mio. gespart werden. Weil Splitting nur auf der Tertiärstufe möglich ist, muss der Höchstansatz auf der Sekundarstufe II so oder so von heute Fr. 10'000 auf Fr. 12'000 (Minimalstandard des Stipendien-Konkordats) angehoben werden. Auf der Tertiärstufe könnte der Höchstansatz mit dem Splitting zwar von Fr. 16'000 auf um 1/3 auf Fr. 10'667 reduziert werden, was aber noch immer höher liegt als der aktuelle Höchstansatz (Fr. 10'000). Zudem würde ein Teil der Einsparung verpuffen: Je höher der Anteil der Ausbildungsbeiträge als Darlehen ausgerichtet wird, desto höher ist der Respekt vor der Verschuldung. Das führt zu vermehrter ausbildungsbegleitender Arbeit, was eine Verlängerung der Ausbildungsdauer und damit einen höheren Aufwand für den Staat mit sich bringt, der die Schul- und Studiengelder zahlt.

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
<p>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat 16.2.2016</p> <p>Art. 17 Höchstansätze Darlehen</p> <p>1 Es werden maximal folgende Darlehen gewährt:</p> <p>a) 10'000 Franken pro Ausbildungsjahr, wenn der beitragsberechtigten Person zugleich Stipendien gewährt werden;</p> <p>b) 16'000 Franken pro Ausbildungsjahr in den übrigen Fällen.</p> <p>2 Pro beitragsberechtigte Person wird maximal ein Gesamtdarlehen von 64'000 Franken gewährt.</p>		
<p>Abs. 1</p>	<p>SP AR:</p> <p>Antrag: Streichen. Es sollen ausschliesslich Stipendien anstelle von Darlehen als Ausbildungsbeiträge gewährt werden.</p>	<p>Der Regierungsrat spricht sich aus den folgenden Gründen gegen eine Streichung der Darlehen zugunsten einer Erhöhung der Stipendien aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stipendien bis zu Fr. 26'000 pro Jahr sind schlecht vereinbar mit dem Subsidiaritätsgrundsatz. • Personen in Ausbildung mit bescheidenem finanziellem Hintergrund sollen alle Bildungsangebote offen stehen. Das heisst aber nicht, dass der Staat für sämtliche Kosten in Form von Stipendien aufkommen soll. Einerseits soll die Person in Ausbildung selber einen Beitrag zur Deckung der Kosten leisten. Falls die Eltern finanziell nicht auch einen Beitrag leisten können, soll die bestehende Differenz mit rückzahlungspflichtigen Darlehen gedeckt werden. • Die Erhöhung der Maximalansätze für Stipendien um Fr. 10'000 würden zu nicht verantwortbaren Mehrkosten führen.
<p>Entscheidung Regierungsrat nach Kenntnisnahme der Vernehmlassungsauswertung: Keine materielle Anpassung an Art. 17 (Höchstansätze Darlehen).</p>		
<p>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat 16.2.2016</p> <p>Art. 18 Härtefälle</p> <p>1 Um Härtefälle zu vermeiden, können Darlehen in Abweichung von der Berechnung des finanziellen Bedarfs gewährt werden, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.</p>		

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
Abs. 1	<p>SP AR:</p> <p>Falls Forderung nach Verzicht auf Darlehen nicht nachgekommen wird: Für Härtefälle sollten nicht Darlehen sondern Stipendien gewährt werden. Die betroffenen Personen, vor allem der im erläuternden Bericht genannten zweiten Fallgruppe (fehlende tatsächliche elterliche Unterstützung), befinden sich ohne eigenes Verschulden in einer finanziellen Notlage. Sie sollten nicht zusätzlich mit einer späteren Verzinsung und Rückzahlung eines Darlehens belastet werden.</p>	<p>Die Ausrichtung von Stipendien in Härtefällen wäre problematisch. Fehlende tatsächliche Unterstützung von leistungsfähigen Eltern würde belohnt. Die Ausrichtung von Darlehen stellt einen vernünftigen Mittelweg dar. Einerseits wird die Person in Ausbildung nicht dazu gezwungen, die Fremdleistung ihrer Eltern einzuklagen. Andererseits wird die Leistungsverweigerung seitens der Eltern nicht belohnt.</p>
	<p>Gemeinde Schwellbrunn:</p> <p>Der erläuternde Bericht teilt die Härtefälle in zwei Fallgruppen auf. Der Gemeinderat kann die erste beschriebene Konstellation, welche die Situation bei nicht liquidem Vermögen beschreibt, nachvollziehen. Die zweite Fallgruppe beinhaltet Personen in Ausbildung mit Eltern oder anderen fremdleistungspflichtigen Personen, die durchaus Beiträge leisten könnten, dies faktisch aber nicht tun. Diese Gruppe hingegen als Härtefälle zu definieren und folglich Darlehen in Abweichung von der Berechnung des finanziellen Bedarfs zu gewähren, ist heikel. Der Grundsatz, wonach die Finanzierung von Ausbildungen in erster Linie Sache der Person in Ausbildung und ihrer Eltern ist, könnte damit durchbrochen werden. Dementsprechend ist die Härtefallklausel für diese Fallgruppe nur in absoluten Ausnahmefällen anzuwenden.</p>	<p>Wenn Eltern trotz vorhandenen finanziellen Möglichkeiten faktisch keine Beiträge leisten, trifft dies die Person in Ausbildung. Bei einer restriktiven Anwendung von Art. 18 wäre sie gezwungen, entweder selber für die ausfallenden Fremdleistungsbeiträge der Eltern aufzukommen (z.B. mit überdurchschnittlich hoher ausbildungsbegleitender Erwerbstätigkeit) oder aber die Leistungspflicht der Eltern gerichtlich einzuklagen. Die erste Alternative gefährdet den Ausbildungserfolg, die zweite stellt ein finanzielles Risiko dar, zudem nimmt das Verfahren Zeit in Anspruch. Es spricht nichts gegen eine grosszügige Handhabung der Härteklausel. Der Person in Ausbildung kann zeitnah geholfen werden. Der Staat bekommt die Ausbildungsbeiträge verzinst zurück.</p>
<p><i>Entscheidung Regierungsrat nach Kenntnisnahme der Vernehmlassungsauswertung: Keine materielle Anpassung an Art. 18 (Härtefälle).</i></p>		

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
<p>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat 16.2.2016</p> <p>5. Abschnitt: Rückerstattung von Ausbildungsbeiträgen und Verzinsung</p> <p>Art. 19 Rückerstattung von Stipendien</p> <p>1 Stipendien sind zurückzuerstatten, wenn sie durch falsche oder unvollständige Angaben erwirkt oder ihrem Zweck entfremdet wurden.</p> <p>2 Bei einem Abbruch der Ausbildung sind die für die restliche Ausbildungszeit ausbezahlten Stipendien zurückzuerstatten. Stirbt die beitragsberechtigte Person, so wird auf die Rückerstattung verzichtet.</p> <p>3 Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn er nicht innert eines Jahres seit Kenntnis des Rückerstattungsgrundes geltend gemacht wird. Er erlischt in jedem Fall zehn Jahre nach der Beitragsauszahlung.</p>		
Abs. 3	<p>Parteiunabhängige AR:</p> <p>Wir gehen davon aus, dass ein entsprechendes Controlling seitens des Dep. Bildung und Kultur bereits heute vorhanden ist.</p>	Ja, ein solches ist vorhanden.
<p>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat 16.2.2016</p> <p>Art. 20 Rückzahlung von Darlehen</p> <p>1 Darlehen sind innerhalb von zehn Jahren seit Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zurückzubezahlen.</p> <p>2 Es können Abzahlungspläne mit Teilzahlungen festgelegt werden.</p> <p>3 In Härtefällen kann die Rückzahlungsfrist um maximal fünf Jahre verlängert werden.</p> <p>4 Vorbehalten bleibt die Rückforderung von Darlehen, die durch falsche oder unvollständige Angaben erwirkt oder ihrem Zweck entfremdet wurden.</p>		
Abs. 1	<p>SP AR:</p> <p>Falls Forderung nach Verzicht auf Darlehen nicht nachgekommen wird: Mit der absoluten Frist von 10 Jahren für die Rückzahlung von Darlehen werden Berufe zu wenig berücksichtigt, bei welchen nach der Ausbildung finanziell weniger gut abgegoltene Anfängerstellen üblich sind. Beispiele sind die Praktikums- oder Assistenzstellen wie sie in akademischen Berufen üblich sind. Dafür sollte eine zinslose Aufschiebung des Rückzahlungsbegins für mindestens fünf Jahre möglich sein.</p>	Sowohl ein Aufschub der Rückzahlung (Art. 20 Abs. 3) als auch der Zinszahlung (vgl. Art. 21 Abs. 2) ist in Härtefällen möglich. Die Kriterien dazu sind einerseits in der Verordnung und andererseits im Vollzug zu klären. Es ist möglich, dass bei Notwendigkeit eines Praktikums oder einer Assistenz und bei gleichzeitiger Besoldung nicht weit über dem Existenzminimum ein Härtefall vorliegen kann.

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
	<p>SVP AR: Bemerkung: Allgemein sind die Fristen sehr grosszügig ausgelegt. Zusatz: Ist der Wohnsitz und somit die Steuerpflicht nicht mehr im Kanton AR gegeben, wird das Darlehen innert 6 Monaten fällig.</p>	<p>Die Rückzahlungsfristen sind angemessen und vergleichbar mit anderen Kantonen. Eine Rückzahlungspflicht bei einem Wohnsitzwechsel innert einem halben Jahr erscheint unverhältnismässig zu sein. Junge Menschen müssen dort eine Arbeitsstelle antreten, wo sich eine solche bietet.</p>
<p><i>Entscheid Regierungsrat nach Kenntnisnahme der Vernehmlassungsauswertung: Keine materielle Anpassung an Art. 20 (Rückzahlung von Darlehen).</i></p>		
<p><i>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat 16.2.2016</i> Art. 21 Verzinsung <i>1 Darlehen sind nach Ablauf von zwei Jahren seit Abschluss oder Abbruch der Ausbildung angemessen zu verzinsen.</i> <i>2 In Härtefällen kann auf die Zinszahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.</i></p>		
<p>Abs. 1 und 2</p>	<p>SP AR: Wie unter Artikel 20 erwähnt, sollte der Zins generell erst fünf Jahre nach Abschluss der Ausbildung erhoben werden. Dies erhöht den Anreiz für eine rasche Rückzahlung und erlaubt in Berufen mit tiefer bezahlten Anfängerstellen eine Aufschiebung des Rückzahlungsbeginnes.</p>	<p>Sowohl ein Aufschub der Rückzahlung (Art. 20 Abs. 3) als auch der Zinszahlung (vgl. Art. 21 Abs. 2) ist in Härtefällen möglich.</p>
<p>Abs. 1 und 2</p>	<p>SP AR: Zusätzlich sollte die Höhe des Zinssatzes sowie absolute obere Grenze in Prozenten im Gesetz verankert werden. Der Zins könnte an diejenigen von bestimmten Kassenobligationen angebunden werden wie das im Kanton St. Gallen üblich ist. Diese beiden Präzisierungen würden die Planungssicherheit der Darlehensnehmer gewährleisten.</p>	<p>Hinsichtlich der Verzinsung ist im departementalen Vorentwurf der Verordnung angedacht, dass die ausstehende Darlehensschuld zum Mindestzinssatz des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) verzinst wird, höchstens aber zu 5 Prozent. Aktuell beträgt der BVG-Mindestzinssatz 1.25 %.</p>
<p>Abs. 1 und 2</p>	<p>Parteiunabhängige AR: Zustimmung. Wie hoch fällt eine Verzinsung bei Darlehen aus? An welchen Marktwerten wird diese angebunden? Die versprochene Verordnung auf die 2. Lesung muss vorliegen um diesen Artikel abschliessend beurteilen zu können.</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
Abs. 1 und 2	FDP AR: Im Sinn einer Vereinfachung des Verfahrens und Reduzierung der Bürokratie soll auf eine Verzinsung der Darlehen verzichtet werden.	<p>Gemeinsam ist dem Zins und dem Verzicht auf einen Teil der Rückzahlung («Skonto»), dass ein Anreiz für eine zeitnahe Rückzahlung gesetzt wird. Die beiden Ansätze weisen aber einen wesentlichen Unterschied auf. Bei einem Verzicht auf einen Teil der Rückzahlung («Skonto») ist der Bezug von Darlehen attraktiv. Das läuft einerseits dem Grundsatz der Subsidiarität zuwider. Andererseits kann ein Anreiz für ungerechtfertigte Bezüge von Darlehen bestehen, beispielsweise indem ein Härtefall (Art. 18 Stipendiengesetz) vorgetäuscht wird. Das zinslose Darlehen, das nicht vollumfänglich zurückbezahlt werden muss, wäre dann ein ungerechtfertigtes aber lukratives Geschäft. Mit der Verzinsung des Ausbildungsdarlehens besteht keine solcher Anreiz.</p> <p>In einer Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile schneidet der Zins gegenüber dem Verzicht auf einen Teil der Rückzahlung («Skonto») besser ab.</p>
Abs. 1 und 2	SVP AR: Bemerkung: Es soll ein Anreizsystem für eine raschere Rückzahlung geschaffen werden. Eine Verzinsung ist für uns dabei nicht die bevorzugte Lösung.	
Abs. 1 und 2	Gemeindepräsidentenkonferenz / Gemeinden Bühler und Walzenhausen: Darlehen sollen zinsfrei gewährt und als Anreiz ein Skontorabatt eingeführt werden. Die entgangenen Zinsen werden um ein Mehrfaches wettgemacht, wenn weniger Stipendien gewährt werden.	
Abs. 1 und 2	Gemeinde Heiden: Die Darlehen sollen zinsfrei gewährt werden.	
Abs. 1 und 2	Gemeinde Hundwil: Generell werden Darlehen befürwortet, da diese rückzahlbar sind. Verzinsung? Wäre eine Art Skonto ein Anreizsystem für Rückzahlung?	
Abs. 1 und 2	Gewerbeverband: Die Ausbildungsbeiträge sind vermehrt in Form von zinslosen Darlehen zu gewähren und weniger als à-fonds-perdu-Beiträge. Damit besteht für die Studierenden ein Anreiz, eine Ausbildung in einem vernünftigen Zeitrahmen abzuschliessen.	
Abs. 1 und 2	Industrieverein: Die Ausbildungsbeiträge sind vermehrt in Form von zinslosen Darlehen zu gewähren und weniger als à-fonds-perdu-Beiträge. Damit besteht für die Studierenden ein Anreiz, eine Ausbildung in einem vernünftigen Zeitrahmen abzuschliessen.	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
Abs. 1	Parteiunabhängige AR: Das Wort «angemessen» ist wiederum zu streichen.	Das Wort «angemessen» kann weggelassen werden. Folge der Streichung ist, dass der Regierungsrat in der Verordnung eine Konkretisierung vornehmen wird. Im departementalen Vorentwurf der Verordnung ist angedacht, dass die ausstehende Darlehensschuld zum BVG-Mindestzinssatz verzinst wird, höchstens aber zu 5 Prozent.
Abs. 2	Parteiunabhängige AR: Beispiele von Härtefällen sollten im Kommentar erörtert werden, damit dieser Absatz nachvollziehbar und die Auslegung erleichtert wird.	Härtefälle stellen atypische Sachverhalte dar, die erheblich vom Normalfall abweichen, sodass eine Ausnahmeregelung gerechtfertigt erscheint. Ein Verzicht auf eine Zinszahlung ist beispielsweise denkbar bei einer Frau mit einer Darlehensschuld, die ihren Job zugunsten der Familienarbeit aufgegeben hat. Es kommt zur Scheidung, der Mann verliert seine Arbeitsstelle. Die Frau befindet sich in einen finanziellen Engpass, der keine Rückzahlung des Darlehens zulässt. Die Aufnahme einer eigenen Erwerbstätigkeit ist angesichts des Alters der Kinder erst in einigen Jahren möglich. In einer Übergangszeit könnte in einem solchen Fall auf die Verzinsung verzichtet werden.
<p><i>Entscheid Regierungsrat nach Kenntnisnahme der Vernehmlassungsauswertung: Streichung des Wortes «angemessen» in Art. 21 Abs. 1. Im erläuternden Bericht ist ein Beispiel für einen Härtefall aufzuführen.</i></p>		
<p><i>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat 16.2.2016</i> Art. 22 Stillstand <i>1 Wird bei ausstehender Darlehensschuld eine neue beitragsberechtigte Ausbildung absolviert, so richten sich Rückzahlungs- und Zinspflicht des gesamten Darlehensbetrags nach dem Zeitpunkt des Abschlusses oder Abbruchs der neuen Ausbildung.</i></p>		
Abs. 1	SP AR: Entfällt, falls auf die Forderung auf Verzicht von Darlehen eingegangen wird.	Vgl. die Bemerkungen zu Art. 17.

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
<p>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat 16.2.2016</p> <p>Art. 23 Forderungsverzicht</p> <p><i>1 In schwerwiegenden Härtefällen kann auf die Rückerstattung von Stipendien oder auf die Rückzahlung von Darlehen ganz oder teilweise verzichtet werden.</i></p>		
<p>Abs. 1</p>	<p>Parteiunabhängige AR:</p> <p>Auch hier gilt: Beispiele von Härtefällen sollen im Kommentar erörtert werden, damit dieser Absatz nachvollziehbar wird.</p> <p>Aus unserer Sicht ist ein Härtefall in jedem Fall schwerwiegend. Deshalb kann auf das Wort «...schwerwiegend...» verzichtet werden.</p>	<p>Das Wort «...schwerwiegend...» zeigt die Eskalationsstufe an. In Härtefällen, die noch nicht schwerwiegend sind, steht der Aufschub der Rückzahlung (Art. 20 Abs. 3) und der Zinszahlung (vgl. Art. 21 Abs. 2) offen. Nur in schwerwiegenden Härtefällen kann weiter gegangen werden und auf die Rückerstattung von Stipendien oder auf die Rückzahlung von Darlehen ganz oder teilweise verzichtet werden.</p> <p>Hinsichtlich der Häufigkeit können Härtefälle in jedem Jahr auftreten, schwerwiegende Härtefälle aber nur alle paar Jahre einmal.</p> <p>Ein schwerwiegender Härtefall kann beispielsweise gegeben sein, wenn ein Bezüger mit offener Darlehensschuld invalid und arbeitsunfähig wird.</p>
<p><i>Entscheidung Regierungsrat nach Kenntnisnahme der Vernehmlassungsauswertung: Keine materielle Anpassung an Art. 23 (Forderungsverzicht). Im erläuternden Bericht ist ein Beispiel für einen schwerwiegenden Härtefall aufzuführen.</i></p>		
<p>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat 16.2.2016</p> <p>6. Abschnitt: Verfahren</p> <p>Art. 24 Mitwirkungspflichten</p> <p><i>1 Wer Ausbildungsbeiträge beansprucht, ist zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Auskunft über die massgebenden Tatsachen verpflichtet. Wesentliche Änderungen sind unaufgefordert und unverzüglich zu melden.</i></p> <p><i>2 Ausbildungsbeiträge können im Falle der Verletzung von Mitwirkungspflichten angemessen gekürzt sowie ganz oder teilweise widerrufen werden.</i></p> <p><i>3 Wer in grober Weise oder wiederholt gegen Mitwirkungspflichten verstösst, kann von jeder weiteren Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden.</i></p>		

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
Abs. 1	SP AR: Die wesentlichen Änderungen, welche unaufgefordert und unverzüglich gemeldet werden müssen, sollten genau festgelegt und diese Informationen einfach zugänglich gemacht werden. Empfehlenswert wäre, die finanzielle Situation analog zur Steuererklärung jährlich abzufragen. Das Ausfüllen und Einreichen dieser Befragung könnte Vorbedingung für die weitere Auszahlung der Stipendien und Darlehen sein und würde die Sicherheit auf beiden Seiten erhöhen.	Im departementalen Vorentwurf ist angedacht, dass eine nicht abschliessende Liste der Änderungen aufgeführt wird. Genannt werden insbesondere Adressänderungen, Änderungen in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen und die Beendigung, der Unterbruch oder der Abbruch der Ausbildung. Die finanzielle Situation wird schon heute jährlich abgefragt und aktualisiert. Das soll auch künftig beibehalten werden.
Abs. 2	Parteiunabhängige AR: Zustimmung. Das Wort «...angemessen...» ist wiederum zu streichen.	Wir stimmen zu, dass hier das Wort «...angemessen...» hier weggelassen werden kann.
<i>Entscheid Regierungsrat nach Kenntnisnahme der Vernehmlassungsauswertung: Streichung des Wortes «angemessen» in Art. 24 Abs. 2.</i>		
<i>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat 16.2.2016</i> Art. 25 Datenbearbeitung und Amtshilfe <i>1 Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden von Kanton und Gemeinden erteilen unentgeltlich die zur Prüfung von Beitragsgesuchen erforderlichen Auskünfte.</i> <i>2 Im Rahmen des gesetzlichen Auftrages kann die AHV-Versichertennummer zur systematischen Datenverarbeitung verwendet werden.</i>		
Überschrift	Parteiunabhängige AR: Wäre eine andere Titelsetzung sinnvoller? Z.B. Datenbeschaffung und Amtshilfe	Der Begriff «...Datenbearbeitung...» beinhaltet nach Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes über den Datenschutz (bGS 146.1) jeden Umgang mit Daten, wie die Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung, Veränderung, Bekanntgabe oder Vernichtung.
Abs. 2	SP AR: Die Verwendung der AHV-Nummern erachten wir als problematisch. Die Voraussetzungen dazu sollten sorgfältig geprüft werden. Dabei müssen den Bedenken des Datenschutzes Rechnung getragen werden. Es werden immerhin teilweise heikle Daten, wie zum Beispiel Familien- und wirtschaftliche Verhältnisse nicht nur der gesuchstellenden Person an diese AHV-Nummer geknüpft.	Die Prüfung ist erfolgt. Bildungsinstitutionen können die Nummer gemäss Bundesrecht für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch verwenden (Artikel 50e Absatz 2 Buchstabe d des AHV-Gesetzes, SR 831.10). Für weiterführende Informationen wird auf S. 14 des Vernehmlassungsberichts verwiesen. Der Entwurf des Stipendengesetzes wurde dem Datenschutzbeauftragten zur Stellungnahme unterbreitet.

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
Abs. 2	Parteiunabhängige AR: Auf die Kann-Formulierung soll verzichtet werden.	Es ist üblich, dass der vollziehenden Behörde auf Stufe des formellen Gesetzes eine solche Kompetenz im Sinne einer Kann-Bestimmung eingeräumt wird. Ob davon Gebrauch gemacht wird oder nicht, soll in der Verordnung oder im Vollzug geklärt werden. Eine Kann-Bestimmung erhöht die Flexibilität.
<i>Entscheid Regierungsrat nach Kenntnisnahme der Vernehmlassungsauswertung: Keine materielle Anpassung an Art. 25 (Datenbearbeitung und Amtshilfe).</i>		
Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat 16.2.2016 7. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen Art. 26 Vollzugsrecht 1 Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.		
	Keine Bemerkungen.	
Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat 16.2.2016 Art. 27 Teuerung 1 Der Regierungsrat kann die Maximalbeträge für Stipendien und Darlehen an die Teuerung anpassen.		
Abs. 1	SP AR: Zusätzlich zur Teuerung sollten steigende Lebenserhaltungskosten in bestimmten Agglomerationen (z. B. Mietkosten in der Region Zürich) berücksichtigt werden. Die Kann-Formulierung sollte in eine verpflichtende Formulierung umgewandelt werden: Der Regierungsrat passt an.	Die Personen in Ausbildung studieren in diversen Städten und Orten. Ein Fokus auf die Kosten in bestimmten Regionen oder Agglomerationen wäre falsch. Eine verpflichtende Formulierung im Sinne eines Automatismus ist nicht zielführend. Die Maximalbeträge für Stipendien und Darlehen müssten dann auch bei sehr geringer Teuerung angepasst werden. Es macht Sinn, eine Anpassung dann vorzunehmen, wenn die Teuerung erheblich ist.
<i>Entscheid Regierungsrat nach Kenntnisnahme der Vernehmlassungsauswertung: Keine materielle Anpassung an Art. 27 (Teuerung).</i>		

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
<p><i>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat 16.2.2016</i></p> <p>Art. 28 Übergangsbestimmungen</p> <p><i>1 Dieses Gesetz ist auf Gesuche anwendbar, die sich auf eine Ausbildungszeit nach dessen Inkrafttreten beziehen und noch nicht rechtskräftig erledigt sind.</i></p> <p><i>2 Für die Verzinsung und Rückzahlung altrechtlicher Darlehen gilt neues Recht, sofern es für die Betroffenen günstiger ist.</i></p>		
<p>Abs. 1</p>	<p>Parteiunabhängige AR:</p> <p>Redaktionell: Dieses Gesetz ist auf Gesuche anwendbar, die sich auf eine Ausbildungszeit nach dessen Inkrafttreten beziehen, und „auf Gesuche, die“ noch nicht rechtskräftig erledigt sind.</p>	<p>Nach der vorgeschlagenen Formulierung wären die beiden Kriterien alternativ anwendbar. Das Gesetz wäre dann sowohl auf Gesuche anwendbar, die sich auf eine Ausbildungszeit nach dessen Inkrafttreten beziehen, als auch auf Gesuche, die noch nicht rechtskräftig entschieden sind. Nötig ist aber die kummulative Erfüllung der beiden Kriterien. Das neue Gesetz ist nur auf Gesuche anwendbar, die sich sowohl auf eine Ausbildungszeit nach dessen Inkrafttreten beziehen als auch noch nicht rechtskräftig erledigt sind.</p>